



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 24. Februar 1964

Nr. 8

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 1964 — 12. 2. 1964	253	
Der Hessische Minister des Innern Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main	254	
Kostenansatz der Polizei in Strafsachen und Bußgeldsachen; hier: Kostenbeiblatt der Polizei	254	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niedernhausen im Landkreis Dieburg	254	
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	254	
Abrechnung von Miet- und Lastenbeihilfen	255	
Vollzug des Gesetzes über Wohnbeihilfen; hier: Durchführung der Statistik	257	
Der Hessische Minister der Finanzen Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüber- weisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1963	257	
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuer- rechts vom 16. Dezember 1963	262	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	267	
Der Hessische Kultusminister Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt	267	
Eröffnung der Staatlichen Ingenieurschule Rüsselsheim	267	
Teilung der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn	267	
Verlust eines Farbdruckstempels aus Gummi (kleines Landes- siegel) bei der Karl-Rehbein-Schule — Gymnasium für Mäd- chen — in Hanau	267	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Einziehung einer bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Bad Nauheim und Friedberg, Land- kreis Friedberg	267	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Richtlinien für die Adoptionsvermittlung		268
Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesärzte- kammer Hessen		272
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Organisationsänderungen der Hess. Forstverwaltung; hier: Staatl. Beförderung des Gemeindewaldes Fronhausen, Hess. Forstamt Marburg-Süd		272
Personalnachrichten C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		272
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers		272
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohl- fahrt und Gesundheitswesen		273
Der Regierungspräsident KASSEL Bildung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Volkmarshausen“ Bestellung des Jagdberaters und seines Stellvertreters für den Regierungsbezirk Kassel		274
WIESBADEN Abschuß von Fasanenhähnen während der Schonzeit im gemein- schaftlichen Jagdbezirk Oberliederbach		274
Verschiedenes Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1963		274
Buchbesprechungen		274
Öffentlicher Anzeiger Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1964		281
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Verkehrs- linien von Freienhagen nach Korbach		282
von Gelnhausen nach Bieber-Lochmühle		282
von Jutten über Gundhelm		282

224

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 1964 bis 12. 2. 1964
Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Statistische Berichte	
* A I 1 vj 3/63 — A IV 5 — vj 3/63 Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1963	1,50
CO/LZ 1960 — 19 Die Arbeitskräfte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Mai 1960	2,—
* C III 2 — m 12/1963 Die Schlachtungen in Hessen im Dezember 1963	—,50
* F I 1 — m 12/63 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1963	—,50
* F II 1 — 12/63 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1964	—,50

* G I 1 — m 12/63 Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Dezember 1963 (Umsatzmeßzahlen)	—,50
* H I 1 — m 11/63 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1963	—,50
H I 4 — m 11/63 Der Personenverkehr der Straßenverkehrs- unternehmen in Hessen im November 1963	—,50
* H II 1 — m 12/63 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1963	1,—
* M I 2 — 12/63 Einzelhandelspreise in Hessen im Dezember 1963	1,—

Wiesbaden, 12. 2. 1964

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2c 1 Az.: 77a 24164
StAnz. 8/1964 S. 253

225

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main, Mendelssohnstraße 78
Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom **2. bis 7. Juni 1964**

die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie von Haus zu Haus im Lande Hessen erteilt.

Wiesbaden, 6. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Ile 4 — 21 f 04 — R 2/64 — 11
StAnz. 8/1964 S. 254

226

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main), Kornmarkt 6
Ich habe dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main, Kornmarkt 6, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom **1. März bis 30. Juni 1964**

im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Geldspenden und eine Werbung für Ferienfreiplätze zugunsten erholungsbedürftiger Kinder und Erwachsener aus West-Berlin durchzuführen.

Wiesbaden, 7. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Ile 4 — 21 f 04 — H 2/64
StAnz. 8/1964 S. 254

227

Kostenansatz der Polizei in Strafsachen und Bußgeldsachen

hier: Kostenbeiblatt der Polizei
Das in meinem Runderlaß vom 8. August 1963 IIIa 2 — 15 h 02 — / III k 1 — 66 k 10.13.19 (StAnz. S. 970) erwähnte Kostenbeiblatt habe ich den Bestimmungen des Runderlasses entsprechend geändert. Es ist künftig als polizeivordruck von der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen und für den Kostenansatz der Polizei in Straf- und Bußgeldsachen zu verwenden. Die Neufassung wird nachstehend bekanntgegeben:

Kostenbeiblatt der Polizei
in der Strafsache/Bußgeldsache
des in
(Vor und Familienname) (Wohnort)
geboren am in Kreis

Bei den polizeilichen Ermittlungen sind folgende Auslagen entstanden (RdErl. des HMdI v. 8. 8. 1963 — StAnz. S. 970):

Kostenaufstellung

Auslagen für Telegraf- und Fernschreibgebühren	DM
Beträge für Sachverständige und Dolmetscher	DM
Reisekosten für Polizeibeamte	DM
Entschädigung von Zeugen aus Billigkeitsgründen; (AV des RJM vom 7. 8. 1940 Deutsche Justiz Seite 935; RMBIIV. S. 1456)	DM
Auslagen für	
a) Blutentnahmen	DM
b) Alkoholbestimmung im Blute	DM
Auslagen für Gewicht- und Geräuschkmessungen von Straßenfahrzeugen	DM
Auslagen für Inanspruchnahme fremder Transportmittel und Verwahrungsmöglichkeiten	DM
Sonstiges	DM
Summe:	DM

Pol. 16 (neu: Bestell-Nr. 3.294)
Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden
Wiesbaden, 4. 2. 1964
Der Hessische Minister des Innern
IIIa 2 — 15 h 02
StAnz. 8/1964 S. 254

228

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niedernhausen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Niedernhausen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Auf blauem Schild eine silberne Kapelle mit roter Tür und roten Fenstern“.

Flaggenbeschreibung: „Auf der breiteren weißen Mittelbahn des rot-weiß-rot-gestreiften Flaggentuchs aufgelegt das Gemeindegewappen“.

Wiesbaden, 6. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 21/64
StAnz. 8/1964 S. 254

229

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) werden nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel neu zugelassen:

Hersteller Vertrieb	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zuge- lassen für Brand- klasse:
------------------------	---	--------------------------	--

Mit Wirkung vom 19. September 1963

Saval Apparatefabrik C. V., Breda (Holland)	„Saval“-Wasserlöcher DIN Naß 10 — nicht frostbeständig,	P 1 — 12/63	A
Ernst Grellmann, Köln, Moltkestraße 48	Type: Cn 10, Bauart: N 10 Cn	Urzulassung P 1 — 30/59	

Mit Wirkung vom 27. September 1963

Heinz Keilholz, Eppstein/Ts., Hauptstr. 46	„Taunus“-Pulverlöschgerät DIN Trocken 1, Type: P 1 G, Bauart: PG 1 L	P 1 — 11/63	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Concordia E. AG, Dortmund, Münsterstr. 231	„Concordia“-Pulverlöschgerät auf Einachs-fahrgestell, Type: PG 250, Bauart: PG 250 H	P 3 — 6/63	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt

Mit Wirkung vom 24. Oktober 1963

Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Str. 1	„Bavaria“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: P 12 S, Bauart P 12 H	P 1 — 2/63	B, C, E
Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Str. 1	„Bavaria“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6 S, Bauart: P 6 H	P 1 — 4/63	B, C, E
Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Str. 1	„Bavaria“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6 Ks, Bauart: P 6 H	P 1 — 6/63	B, C, E

Mit Wirkung vom 8. November 1963

DÖKA Feuerlösch-Apparatebau Ferdinand Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	„DÖKA“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 6, Type: P i 6, Bauart: P 6 H	P 1 — 1/63	B, C, E
---	--	------------	---------

Hersteller Vertrieb	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zuge-lassen für Brand-klasse:	Hersteller Vertrieb.	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zuge-lassen für Brand-klasse:
AKO GmbH, Abt. Feuerlöschtechnik, Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14—20	„AKO“-CO ₂ -Löschgeräte in Zwillingsanordnung auf Karre, Type: KF 12, Bauart: 2 CO ₂ -12	P 3 — 9/63	B,E	„Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 GID, Bauart: PG 12 H	P 1 — 21/63	A,B,C, D**,E* *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause	
Walter Kidde GmbH, Lüneburg	„Kidde“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: DCP 6, Bauart: PG 6 L	P 1 — 7/63	A,B,C,E* *) mit 1000 Volt	„Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 GI, Bauart: PG 12 H	P 1 — 22/63	A,B,C, D**,E* *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause	
	„Kidde“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: DCP 12, Bauart: PG 12 L	P 1 — 8/63	A,B,C, D**,E* *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause	„Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 I, Bauart: P 12 H	P 1 — 23/63	B,C,E	
Mit Wirkung vom 5. Dezember 1963							
Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG, Wadersloh/Westf.	„Gloria“-Pulverlöschgerät auf Einachs-fahrgestell, Type: P 250 G, Bauart: PG 250 H	P 3 — 10/63	A,B,C,E* *) bis 1000 Volt	„Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 I, Bauart: P 6 H	P 1 — 24/63	B,C,E	
	„Gloria“-Pulverlöschgerät auf Einachs-fahrgestell, Type: P 250, Bauart: P 250 H	P 3 — 11/63	B,C,E	„Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 I, Bauart: P 6 H	P 1 — 32/63	B,C,E	
Mit Wirkung vom 12. Dezember 1963							
Sapromine GmbH & Co. KG, Friedrichsthal-Saar	„Sapromine“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 27/63	A,B,C,E* *) bis 1000 Volt	„Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 50, Bauart: P 50 H	P 3 — 12/63	B,C,E	
	„Sapromine“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 28/63	A,B,C, D**,E* *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause	„Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 50 G, Bauart: PG 50 H	P 3 — 13/63	A,B,C,E* *) bis 1000 Volt	
AKO GmbH, Abt. Feuerlöschtechnik, Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14—20	„AKO“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: PF 50 CG, Bauart: PG 50 H	P 3 — 1/63	A,B,C,E* *) bis 1000 Volt	„Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 100, Bauart: P 100 H	P 3 — 14/63	B,C,E	
	„AKO“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: PF 50 N, Bauart: P 50 H	P 3 — 7/63	B,C,E	„Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 100 G, Bauart: PG 100 H	P 3 — 15/63	A,B,C,E* *) bis 1000 Volt	
	„AKO“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: PF 50 NG, Bauart: PG 50 H	P 3 — 8/63	A,B,C,E* *) bis 1000 Volt	„Werner“-CO ₂ -Löschgerät in Zwillingsanordnung für Karre, Type: KS 12, Bauart: 2 CO ₂ -12	P 3 — 16/63	B,E	
Mit Wirkung vom 30. Dezember 1963							
Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Str. 1	„Bavaria“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 1, Type: PG 1 s, Bauart: PG 1 L	P 1 — 18/63	A,B,C,E* *) bis 1000 Volt				
A. Werner & Co., Vallendar/Rhein	„Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 ID, Bauart: P 6 H	P 1 — 19/63	B,C,E				
	„Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 ID, Bauart: P 12 H	P 1 — 20/63	B,C,E				

Die Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel sind auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten vom 8. November 1956 (StAnz. S. 1203) von der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster/Westf. geprüft und als normgerecht anerkannt worden.
Wiesbaden, 27. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV e — Az.: 65f/02
StAnz. 8/1964 S. 254

230

Abrechnung von Miet- und Lastenbeihilfen
Bezug: Mein Runderlaß vom 18. Dezember 1963
Auf Grund der Änderungen der Vorschriften über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen durch das Gesetz über Wohnbeihilfen ist es erforderlich, das Abrechnungsverfahren der bewilligenden Stellen mit dem Lande vom Rechnungsjahr 1964 ab wie folgt neu zu regeln:

I

Im Landshaushalt für das Rechnungsjahr 1964 sind für Miet- und Lastenbeihilfen Ausgaben bei den Haushaltsstellen:

- 03 02 — 678 a) nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz
- 03 02 — 678 b) nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen
- 03 02 — 678 c) nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen, im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1964 bei den Haushaltsstellen:
- 25 02 — 619 a) nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz
- 25 02 — 619 b) nach dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet und Wohnrecht
- 25 02 — 619 c) nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen veranschlagt.

Die Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten getrennt nach Bundes- und Landshaushalt sowie nach den drei Haushaltsstellen zugewiesen.

Die Regierungspräsidenten haben den auf den Bund entfallenden Anteil für Miet- und Lastenbeihilfen unmittelbar auf den Bundeshaushalt zu buchen.

Die erforderlichen Bundes- und Landesbetriebsmittel werde ich den Regierungspräsidenten in den Abrechnungsmonaten April, Juli, Oktober und Dezember zur Verfügung stellen. Die für die Abrechnungsmonate benötigten Betriebsmittel sind bis zum 25. 2., 25. 5., 25. 8. und 25. 10. eines jeden Jahres getrennt nach Untertitel a), b) und c) bei mir anzufordern.

II

1. Den Magistraten der kreisfreien Städte, den Kreisräuschen der Landkreise und den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern werden die Beträge für die Miet- und Lastenbeihilfen in den Abrechnungsmonaten für das vorangegangene Kalendervierteljahr von den Regierungspräsidenten erstattet.

Die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen sind getrennt beim Epl. 4 Abschnitt 48 Unterabschnitt 485.1 nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz Unterabschnitt 485.2 nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen Unterabschnitt 485.3 nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen nachzuweisen.

Die in meinem Erlaß vom 10. Mai 1963 — IV c 3 — 33 c — 020 — 010 — betr. Neugliederung des Einzelplanes 4 und Änderung des Einzelplanes 5 der Kommunalen Haushalte zu Unterabschnitt 485 vorgesehene Aufteilung ist entsprechend zu ergänzen.

Die Ausgaben sind von den bewilligenden Stellen getrennt nach Unterabschnitt 485.1, 485.2 und 485.3 den Regierungspräsidenten unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Musters in dreifacher Ausfertigung jeweils zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das vorangegangene Kalendervierteljahr nachzuweisen und abzurechnen. Für das letzte Quartal eines jeden Rechnungsjahres sind Zahlungen von den bewilligenden Stellen nur noch bis einschließlich 15. Dezember vorzunehmen. Dieser Termin eines jeden Jahres bildet auch gleichzeitig den Abschluß des laufenden Rechnungsjahres. Das Abrechnungsverfahren ist so zügig vorzunehmen, daß die Regierungspräsidenten in der Lage sind, noch im laufenden Rechnungsjahr die zu erstattenden Beträge den bewilligenden Stellen anzuweisen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, ist es unerlässlich, daß alle beteiligten Stellen pünktlich ihre Abrechnungen einreichen. Verspätet eingereichte Abrechnungen können erst im nächsten Abrechnungsmonat berücksichtigt werden.

Soweit es sich um die Erstattung der Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handelt, haben die bewilligenden Stellen gleichzeitig mit dem Nachweis der hierfür verausgabten Beträge auf den Abrechnungen zu erklären, daß Miet- und Lastenbeihilfen nur für Inhaber solcher öffentlich geförderter Wohnungen gewährt werden, deren Mieten oder Belastungen gemäß § 46 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so können den bewilligenden Stellen die ihnen entstandenen Aufwendungen für Miet- und Lastenbeihilfen vom Land nicht erstattet werden.

2. Die Regierungspräsidenten prüfen die Abrechnungen, erstatten die Ausgabebeiträge und fassen die Abrechnungsergebnisse in einer kreisweise geordneten vierteljährlichen Übersicht zusammen. Diese Übersichten sind mir in zweifacher Ausfertigung zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober des laufenden Rechnungsjahres und für das letzte Quartal zum 10. Januar des nächsten Jahres vorzulegen. Sie sind getrennt nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen, nach denen Miet- und Lastenbeihilfen gewährt werden, zu fertigen. Soweit es sich um die Übersichten für Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handelt, haben die Regierungspräsidenten zu bestätigen, daß die Erklärungen der bewilligenden Stellen über die zweckbestimmte Verwendung der Miet- und Lastenbeihilfen vorliegen. Für die Übersichten ist das Abrechnungsmuster in entsprechender Form zu verwenden.

3. Die zuständigen kommunalen Rechnungsprüfämter prüfen die Kassenbücher und die dazu gehörigen Belege sowie die Unterlagen der bewilligenden Stellen nach den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 126 HGO und § 52 HKO in Verbindung mit § 96—98 KnRVO). Die Bücher, Belege und Unterlagen sind für Prüfungen durch den Rechnungshof des Landes Hessen und den Bundesrechnungshof bereitzuhalten.

Die Regierungspräsidenten prüfen nach Bedarf — jedoch mindestens einmal im Jahr — stichprobenweise die Bewilligungsbescheide anhand der erwähnten Unterlagen.

III

Meine Runderlasse vom 30. Mai 1962 (StAnz. S. 858) und vom 26. März 1963 (StAnz. S. 450) sowie Abschnitt I Nr. 4 meines Runderlasses vom 10. Mai 1963 (StAnz. S. 613) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern

Vi — 56 a 04 — 60/64

StAnz. 8/1964 S. 255

*

Muster

Rechnungsjahr:

Stadt/Landkreis/Gemeinde¹⁾

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

Abrechnung²⁾

über die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund

- a) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
 - b) des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und
 - c) des Gesetzes über Wohnbeihilfen
- für das Vierteljahr

Einnahmen	Ausgaben		Insgesamt Spalte 2-3 DM	Unterschiedsbetrag + — Spalte 1-4 DM	Bemerkungen
	zu-gewiesene Mittel DM	Miet-beihilfen DM			
1	2	3	4	5	6

Festgestellt:

Sachlich richtig:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)
den

- 1. Ferner wird bescheinigt, daß die Abrechnung mit den Istzahlen in den Sachbüchern übereinstimmt.
- 2. Gleichzeitig wird hiermit erklärt, daß die Ausgaben für Inhaber öffentlich geförderter Wohnungen geleistet wurden, deren Mieten und Belastungen gemäß § 46 des II. WoBauG für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind.³⁾

(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
²⁾ Aufzustellen auf Grund der Istzahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum.
³⁾ Diese Erklärung ist nur bei Abrechnungen von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des II. WoBauG abzugeben.

231

Vollzug des Gesetzes über Wohnbeihilfen

hier: Durchführung der Statistik

Bezug: Mein Runderlaß vom 18. Dezember 1963

Zur Durchführung des § 45 WoBeihG wird folgendes bestimmt:

1. Die bewilligenden Stellen haben in jedem Fall, in dem eine Entscheidung auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen ist, ein besonderes Bearbeitungsblatt nach vorgeschriebenem Muster anzulegen. Dazu gehören auch die Fälle, in denen die Beihilfe weitergewährt, erhöht, herabgesetzt oder entzogen wird.

Von dem Bearbeitungsblatt ist für statistische Zwecke eine Zweitschrift zu fertigen.

Die Zweitschriften sind dem Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden, Rheinstraße 35/37, bis zum 10. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Entscheidung getroffen worden ist, unmittelbar zu übersenden.

2. Jeder Beihilfefall erhält bei Eingang des Antrags eine laufende Nummer, beginnend mit 1. Sie ist auf dem Bearbeitungsblatt in das Kästchen „Lfd. Nr. des Falles“ auf Blatt 1 einzutragen. Diese Nummer ist für die gesamte Laufzeit des Beihilfefalles beizubehalten und bei der Anlage weiterer Bearbeitungsblätter für den gleichen Fall jeweils zu übernehmen. Um den gleichen Beihilfefall handelt es sich, wenn seit der ersten Entscheidung in der Person des Antragstellers keine Änderung eingetreten und die Wohnung nicht gewechselt worden ist. Freiwerdende Nummern dürfen nicht wieder benutzt werden.

In jedem Beihilfefall sind die Bearbeitungsblätter außerdem je Bearbeitungsvorgang laufend zu numerieren. Handelt es sich z. B. um einen erstmaligen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, so ist also auf das Bearbeitungsblatt hinter „Bearbeitungsblatt Nr.“ die Zahl 1 einzusetzen. Bei der ersten Neuberechnung oder bei einer Entziehung der Beihilfe im Laufe des Beihilfezeitraums ist dann auf das neue Bearbeitungsblatt die Nr. 2 einzusetzen und später die folgenden Nummern.

Die im Text des Bearbeitungsblatts eingefügten Kästchen sind entweder anzukreuzen oder auszufüllen, mit Ausnahme derjenigen Kästchen, bei denen besonders vermerkt ist, daß diese nicht auszufüllen sind. Das in der rechten oberen Ecke auf Blatt 1 befindliche in Frage kommende Kästchen M (Mietbeihilfe) oder L (Lastenbeihilfe) ist anzukreuzen.

Wird die Beihilfe weitergewährt, erhöht, herabgesetzt oder entzogen, so braucht das Bearbeitungsblatt nur insoweit aus-

gefüllt zu werden, als sich der Sachverhalt gegenüber dem vorangegangenen Bearbeitungsvorgang verändert hat. Auf dem nicht ausgefüllten Blatt ist dann zu vermerken „wie Bearbeitungsblatt Nr. ...“.

Das Bearbeitungsblatt braucht weiterhin nicht vollständig ausgefüllt zu werden, wenn der Antrag abgelehnt wird. In diesem Fall muß nur der Ablehnungsgrund angegeben sein.

Der Kopf des Bearbeitungsblatts sowie das in Frage kommende Kästchen auf Blatt 4 Buchst. I sind stets auszufüllen.

3. Jeweils zum 10. Januar und 10. Juli eines jeden Jahres ist dem Statistischen Landesamt für das abgelaufene Halbjahr gesondert die Zahl der bei den bewilligenden Stellen vorliegenden aber noch nicht erledigten Anträge nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu melden. Bei der zum 10. Juli 1964 erstmalig zu erstattenden Meldung für das 1. Halbjahr 1964 sind auch die Monate November und Dezember 1963 zu berücksichtigen.

4. Die genannten Termine sind unbedingt einzuhalten, damit das Statistische Landesamt die Auswertung für die Statistik des Bundes und des Landes rechtzeitig vornehmen kann.

5. Dieser Erlaß ist nur auf die Fälle anzuwenden, in denen nach dem 31. Oktober 1963 eine Beihilfe bewilligt worden ist.

Mein Erlaß vom 6. Oktober 1960 betr. Erfassung der beantragten und gewährten Mietbeihilfen — V m/V k — 56 a 04 — 30/60 — wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern

V i — 56 a 04 — 60/64

StAnz. 8/1964 S. 257

*

Muster

Bewilligende Stelle

Meldung über Miet- und Lastenbeihilfen für das Halbjahr 19

	Mietbeihilfen	Lastenbeihilfen	Zusammen
Unerledigte Anträge aus den vorangegangenen Halbjahren			
Unerledigte Anträge aus dem abgelaufenen Halbjahr			
Unerledigte Anträge insgesamt			

232 233

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzettel durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1963

I.

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2 und 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1963 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt 6).

2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1963

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1963 endet, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1963 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei

Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 LStDV). Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1963 unterlassen, so gilt Abschnitt 3. Ist der Arbeitgeber aber der Verpflichtung zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1963 regelmäßig nachgekommen, so hat er nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1963 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1963 nur noch für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1963 ihm am 31. Dezember 1963 vorlagen.

Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigung auszufüllen. Insbesondere ist das Folgende zu beachten:

1. Im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1963 ist der Zeitraum anzugeben, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1963 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat.
2. Im Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1963 bezogen hat, und zwar

- a) unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslöhne ohne die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist, aber einschließlich der etwa gewährten Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) und ohne Abzug des Weihnachtsfreibetrags,
- b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

Bruttoarbeitslohn ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahres 1963 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge dürfen nicht abgezogen, etwa eingetragene Hinzurechnungsbeträge nicht hinzugerechnet werden. Auch bei Nettolohnzahlungen ist der Bruttoarbeitslohn anzugeben, d. h. der Nettolohn zuzüglich der darauf entfallenden Lohnabzüge. Es sind nicht anzugeben:

- aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostenersatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind, usw.),
- bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuerjahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.
3. In Abschnitt VI Spalten 4 und 5 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1963 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:
- a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,
- b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3:

- Reicht der in den Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besonderen Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist.
4. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Ziff. 4 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (BGBl. I S. 501), von dem die ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind in Abschnitt VI Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn und der davon einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen.
5. In Abschnitt VI Spalte 6 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Firmenstempel sind gegebenenfalls zu ergänzen.
6. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1963 beim Lohnsteuerjahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem

31. Dezember 1963 enden, aufgerechnet hat. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 der vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer und Kirchensteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1962 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet hat, die nach dem 31. Dezember 1962 geendet haben.

(2) Der Arbeitgeber soll am Schluß des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte 1963 dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte 1964 eintragen. Das gilt nicht, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1964 nicht vorgelegt hat, z. B. weil das Dienstverhältnis am 31. Dezember 1963 geendet und der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1964 deshalb schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt hat.

(3) Sofern Arbeitgeber ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren führen, können sie als Lohnsteuerbescheinigung die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1963 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren hergestellt werden. Ist für Arbeitnehmer ein Lohnzettel auszusprechen (Abschnitt 4), so kann ein Doppel des Lohnzettels als Lohnsteuerbescheinigung an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1963 angeklebt werden.

(4) Soweit Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr vorliegen, werden sie nach einer Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung durch diese Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt: in den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1963;

in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“;

in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel.

3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1963 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft u. a. zu:

- für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1963 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 LStDV),
- für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
- für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1963 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen (§ 47 Abs. 3 LStDV),
- für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1963 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1963 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.

(3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden brauchte, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1963 nicht mehr als 234 DM monatlich (54 DM wöchentlich, 9 DM täglich) betragen hat, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(4) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Zahl vom Finanzamt unentgeltlich geliefert. **Muster 1**

(5) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1963 den Betrag von **24 000 DM überstiegen hat**;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1963 die Steuerklasse IV bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1963 den Betrag von **10 000 DM überstiegen hat** (auf dem Lohnzettel angeben: „Steuerklasse IV“);
3. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“);
4. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch an anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1963 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 24 000 DM (Nr. 1) oder 10 000 DM (Nr. 2) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich. **Muster 2**

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

5. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahrs 1963 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1963 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1963 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen

im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1963 nicht mehr als 234 DM monatlich (54 DM wöchentlich, 9 DM täglich) betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt 2) und im Lohnzettel (Abschnitt 4) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragungen vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder die den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1963 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1963 auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschnitt 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) hat der Arbeitgeber immer unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuerjahresausgleichs 1963 **in der ersten Hälfte des Monats Mai 1964** an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1964 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1963 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1964 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1963 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind in der ersten Hälfte des Monats Mai 1964 stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1963 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1963 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese in der ersten Hälfte des Monats Mai 1964 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1963 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1963 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1963 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1963, die Nummer der Lohnsteuerkarte 1964 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat.

II.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Ich bitte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gegebener Zeit auf ihre Verpflichtungen in geeigneter Weise, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Pressenotiz usw., aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, 21. 1. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

S 2233 — 36 — II/23

Lohnsteuerüberweisungsblatt

— für das Kalenderjahr 1963 —

— auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der ersten Hälfte des Monats Mai 1964 dem Finanzamt einzusenden —

Die Lohnsteuerkarte 1963 — hat vom bis schuldhaft nicht vorgelegen
 — ist ausgeschrieben¹⁾

von der Gemeinde im Bezirk des Finanzamts Steuerbezirk/ Nummer Beruf
 Wohnsitz
 Wohnung

(Zu- und Vorname des Arbeitnehmers) (Geburtsjahr)

led., verh., verw. oder geschieden²⁾ Steuerklasse²⁾

Religionsgemeinschaft: a) des Arbeitnehmers b) seines Ehegatten

Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1963 DM

Jahreshinzurechnungsbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1963 DM

¹⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

²⁾ lt. Lohnsteuerkarte 1963

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1963 in meinem / unserem Betrieb beschäftigt gewesen

von	bis	In dieser Zeit betrug der a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) Arbeitslohn, der zu mehreren Kalender- jahren gehört, Erfindervergütungen, auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuerter Arbeitslohn	Von dem Arbeitslohn (Sp. 3) sind einbehalten					
			Lohnsteuer		Kirchensteuer		ev.	rk.
1	2	DM 3	DM 4	Pf	DM	Pf	DM 5	DM
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer -und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1963 erstattet verrechnet worden:

(Ort) 196... (Datum)

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

Lohnzettel 1963

— für das Kalenderjahr 1963 — für die Zeit vom 1963 bis 1963 —

(Familienname und Vorname des Arbeitnehmers)

(Beruf)

(Geburtstag)

1 Straße/Platz Nr.

Die Lohnsteuerkarte ist ausgeschrieben von der Gemeinde im Bezirk des Finanzamts Steuerbezirk Nr.

teuerklasse lt. Lohnsteuerkarte 1963 /

Varen für diesen Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten 1963 ausgeschrieben? — ja — nein —

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir — uns — erhalten

Von den in Spalte 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden

fd. nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer		Kirchenlohnsteuer				
		DM	Pf	DM	Pf	ev. DM	Pf	rk. DM	Pf	
1	2	3		4		5				
	Laufende Bruttobezüge (Lohn, Gehalt, Pension usw.)									
	Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, soweit nicht in Ziffern 6—9 besonders angegeben (Tantiemen, Gratifikationen usw.)									
	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)									
	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit									
	Aufwandsentschädigungen									
	Arbeitslohn, der zu mehreren Kalenderjahren gehört									
	Erfindervergütungen									
	auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn									
	Sonstige Bezüge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläumsgeschenke usw.									
	(Art der Bezüge)									
	on den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1963 erstattet/verrechnet worden									

in das
Finanzamt

(Ort)

(Datum)

196...

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

231

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Frankfurt (Main)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuerrechts vom 16. Dezember 1963 (GVBl. S. 192 ff)

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuerrechts vom 16. Dezember 1963 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1963 — Teil I — Nr. 28 vom 23. Dezember 1963 S. 192 ff veröffentlicht worden. Auf die in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt (Teil I — erscheinende neue Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes weise ich hin. Es ist unter der Bezeichnung Grunderwerbsteuergesetz 1964 anzuwenden.

Die Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuerrechts tragen der staatspolitischen und wirtschaftspolitischen Entwicklung sowie der neueren Bundesgesetzgebung Rechnung.

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 173) und das Zweite Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74) sind gem. Art. 2 des o. a. Gesetzes aufgehoben worden. Ihr Inhalt ist in das Gesetz eingearbeitet worden.

Die Systematik des Grunderwerbsteuergesetzes 1940 ist bestehen geblieben.

Zu den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes 1964, die neues Recht enthalten, bemerke ich:

1. § 1 Abs. 3

Durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1963 — I BvR 345/61 — (BSTBl. I S. 620) ist die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz 1940 für nichtig erklärt worden, soweit sie die Vereinigung der Anteile „in der Hand des Erwerbers, seines Ehegatten oder seiner Kinder“ der Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein gleichstellt.

Die Neuregelung trägt für Hessen dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Sie schließt nicht aus, daß im Einzelfall die Steuerpflicht bejaht werden kann, wenn ein Gestaltungsmißbrauch im Sinne des § 6 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz vorliegt.

2. § 3 Nr. 1

Die Freigrenze ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von 200 DM auf 500 DM erhöht worden.

3. § 3 Nr. 7

Der Grundstückserwerb durch eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen bestehende Vereinigung ist nach § 3 Nr. 7 Satz 1 von der Steuer befreit. Wird ein Fremder Mitgesellschafter, so entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuerschuld.

Die Nacherhebung der Steuer war nach der bisherigen Fassung des Gesetzes zeitlich unbegrenzt möglich. Die eingeführte Befristung schließt die Nacherhebung für schon längere Zeit zurückliegende Tatbestände aus. Die Neufassung dient der Verwaltungsvereinfachung.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und e

Die Begriffsbestimmung „Eigenheim“ des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist übernommen worden, weil der Begriff im Grunderwerbsteuergesetz 1940 nicht erläutert war. Die Vorschrift legalisiert die bisherige Verwaltungsübung.

5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e

Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind wie Eigenheime zu behandeln. Die Vorschrift übernimmt die bisherige Verwaltungsübung.

6. § 4 Abs. 1 Nr. 2

§ 4 Abs. 1 Buchst. a Grunderwerbsteuergesetz 1940 ist gestrichen worden, weil Arbeiterwohnstätten, die nach der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 437) unter Berücksichtigung der Änderung vom 18. Januar 1943 (RGBl. I S. 27) bis zum

31. März 1945 bezugsfertig sein mußten, nicht mehr geschaffen werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a bis c ist auf die bis zum 31. März 1944 bezugsfertig gewordenen Arbeiterwohnstätten anzuwenden.

Unter einem Eigenheim in diesem Sinne ist nach § 9 Nr. 1 der o. a. Verordnung ein Einfamilienhaus zu verstehen, da der Eigentümer mindestens zur Hälfte selbst bewohnt.

7. § 4 Abs. 1 Nr. 4

In die bisherige Befreiungsvorschrift sind die Friedhöfe einbezogen worden.

Alle Vorschriften im Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten, die eine unentgeltliche Abgabe von Straßengelände vorgesehen oder vorgeschrieben haben, sind durch das Bundesbaugesetz aufgehoben worden. Das Bundesbaugesetz sieht eine unentgeltliche Abgabe von Straßengelände nicht mehr vor. Auch der Flächenabzug nach § 55 Abs. 2 Bundesbaugesetz ist entgeltlich.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c gilt nun noch für Erwerbe auf Grund rechtmäßig erteilter Auflagen zur unentgeltlichen Abgabe von Straßengelände, die noch nicht abgewickelt worden sind.

8. § 4 Abs. 1 Nr. 5

Die Vorschrift ist so geändert worden, daß sie der staatsrechtlichen Gestaltung entspricht.

9. § 4 Abs. 1 Nr. 6

Die Worte „durch einen fremden Staat“ im Grunderwerbsteuergesetz 1940 sind durch den in der heutigen Gesetzesprache üblichen Ausdruck „durch einen ausländischen Staat“ ersetzt worden.

Der letzte Satz des § 4 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes 1940 ist gestrichen worden, weil er durch die rechtsstaatliche Entwicklung überholt ist. Die Feststellung, ob Gegenseitigkeit gewährt wird, ist ein Merkmal des Steuertatbestandes. Vor dieser Entscheidung tritt ich im Zweifelsfall um Bericht.

Der Grundstückserwerb durch einen ausländischen Staat oder durch eine ausländische kulturelle Einrichtung für kulturelle Zwecke ist nach § 131 Abgabenordnung von der Grunderwerbsteuer freizustellen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß auf Grund eines Kulturabkommen der Bundesrepublik der ausländische Staat oder die kulturelle Einrichtung von Steuern, die der Gesetzgebung der Bundes unterliegen, befreit ist und daß bei den Steuern an den Grundstücksverkehr Gegenseitigkeit gewährt wird. Vor der Entscheidung bitte ich um Bericht.

10. § 4 Abs. 1 Nr. 7

Es hat sich als notwendig erwiesen, Grundstückserwerbe für bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Zwecke von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

a) § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a

Diese Vorschrift befreit den Erwerb von Grundstücken, die für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt werden sollen, durch Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Begriffe Wissenschaft, Erziehung und Unterricht sind nicht eng auszulegen. Da die Entscheidung auch für die Grundsteuer von Bedeutung sein kann, wird eine engere Fühlungnahme zwischen den Grunderwerbsteuerstellen und den Bewertungsstellen für notwendig gehalten.

Zu den Gebietskörperschaften rechnen der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände (z. B. Landkreise). Nicht zu den Gebietskörperschaften zählen die in § 3 Abs. 2 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung aufgeführten, den Gemeindeverbänden gleichgestellte Verbände.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind alle Vereinigungen anzuerkennen, denen auf Grund öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Grundsätzlich muß sich die öffentlich-rechtliche Eigenschaft aus einem Hoheitsakt (Gesetz oder Verleihungsurkunde) ergeben. Der Nachweis für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat im Zweifelsfall diejenige Körperschaft zu führen, die die Befreiungsvorschrift angewendet wissen will.

Welche Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht kommen, richtet sich ebenfalls nach dem staatlichen Hoheitsakt. Ich bitte, hierzu

Nr. 38 der Grundsteuer-Richtlinien zu beachten.

Orden und religiöse Genossenschaften sind den Religionsgemeinschaften gleichzustellen.

Wenn § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a nicht angewendet werden kann, ist zu prüfen, ob die Befreiung nicht auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. d zu gewähren ist.

b) § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b

Nach dieser Vorschrift wird der Erwerb von Grundstücken begünstigt, auf denen von Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Krankenanstalten betrieben werden sollen. Hinsichtlich der Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Ausführungen unter a).

Als Krankenanstalten i. S. dieser Bestimmung sind anzusehen:

aa) Anstalten, in denen durch ärztliche Hilfeleistung die Heilung oder Besserung solcher Leiden erstrebt wird, die entweder nur in einer Anstalt behandelt werden können oder wenigstens zweckmäßig und üblich in einer Anstalt behandelt werden. Es kommen nur Anstalten in Betracht, die Kranke stationär behandeln;

bb) Anstalten, in denen Kranke untergebracht sind, deren Leiden nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht oder kaum beeinflussbar sind, die aber der ständigen ärztlichen Beaufsichtigung bedürfen (z. B. Heil- und Pflegeanstalten).

cc) Entbindungsanstalten.

Erholungsheime und Kurheime sind keine Krankenanstalten im Sinne dieser Vorschrift.

Ebenso fallen Blinden- und Taubstummenanstalten und ähnliche Einrichtungen nicht unter diese Befreiungsvorschriften.

Auch hier ist zu prüfen, ob die Steuerbefreiung nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. d gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Nr. 7 Buchst. b nicht gegeben sind.

c) § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c

Die Vorschrift behandelt die Steuerbefreiung des Erwerbs von solchen Grundstücken, die dem Gottesdienste oder der religiösen Unterweisung dienen sollen. Es muß sich um den Grundstückserwerb von Kirchen, Orden oder Weltanschauungsgemeinschaften handeln, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Der Begriff der religiösen Unterweisung ist weit auszulegen. Als religiöse Unterweisung ist jede Förderung von religiösem Wissen zu verstehen (Erteilung von Religionsunterricht, Abhaltung von Bibelstunden, Heranbildung des geistlichen Nachwuchses, kirchliche Akademien und sonstige Bildungsheime). Unter diese Vorschrift fallen nicht nur die römisch-katholischen Orden und religiösen Genossenschaften, sondern auch das Diakonische Werk: Innere Mission und Hilfswerk sowie die angeschlossenen Verbände, soweit sie religiöse Aufgaben erfüllen.

Eine Kapitalgesellschaft, die von einem Orden usw. lediglich zur Grundstücksverwaltung geschaffen worden ist, ist nur als Treuhänderin hinsichtlich des auf ihren Namen einzutragenden Grundbesitzes anzusehen.

d) § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. d

Unter diese Vorschrift fallen

- aa) Gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften,
- bb) Gebietskörperschaften,
- cc) Träger der Sozialversicherung,
- dd) Kirchen, Weltanschauungsgemeinschaften usw., die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,

wenn das Grundstück unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll.

Der Begriff der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke ergibt sich aus den §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes. Hierauf wird verwiesen.

Die Feststellung über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit einer Körperschaft treffen die Körperschaftsteuerbezirke. Ihrer Entscheidung ist zu folgen. Unterhält eine solche Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist der Erwerb solchen Grundbesitzes, der diesem dient, nicht von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Damit ist in der Regel der Erwerb von Sportplätzen durch Sportvereine und Gemeinden befreit.

Miteinbezogen in die Befreiungsvorschrift sind ausdrücklich Träger der Sozialversicherung. Damit werden

die öffentlichen Zwecke, die von den Sozialversicherungsträgern erfüllt werden, den gemeinnützigen Zwecken gleichgestellt. Erwirbt danach ein Sozialversicherungsträger Grundbesitz, der für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt werden soll, so ist die Befreiungsvorschrift anzuwenden. Zu den Sozialversicherungsträgern gehören die Träger der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und die Träger der Arbeitslosenversicherung. Entsprechend werden auch alle anderen Versicherungs- und Versorgungsanstalten zu behandeln sein, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und neben ihrer gemeinnützigen Tätigkeit auch öffentliche Funktionen ausüben, was jeweils im Einzelfall geprüft werden muß. Die Grunderwerbsteuerbefreiung entfällt, wenn der Grundstückserwerb nicht unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß im Einzelfall diese Voraussetzung gegeben ist.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 ist ab 1. Oktober 1962 in Kraft getreten (Artikel 2 Abs. 2). Soweit die Grunderwerbsteuer auf Grund des Erlasses vom 5. Oktober 1962 — S. 454 — 55 — II/4 — für die jetzt befreiten Steuertatbestände gestundet worden ist, sind diese aus Rechtsgründen von der Steuer freizustellen. Voraussetzung ist, daß der Steuertatbestand mit einem der in Nr. 7 Buchst. a) bis d) erwähnten Steuertatbestände übereinstimmt und daß die Steuerschuld nach dem 30. September 1962 entstanden ist.

Ist die Steuer jedoch für Steuertatbestände gestundet worden, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) bis d) eingeordnet werden können, so ist die Steuer nunmehr festzusetzen und zu erheben.

11. § 4 Abs. 1 Nr. 8

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 tritt anstelle des Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (VGBL S. 74), das am 24. Dezember 1963 außer Kraft getreten ist.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, teilweise geändert und ergänzt, in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen worden.

a) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a

Die Fassung entspricht sachlich der bisherigen Vorschrift.

b) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b bis d

Die Steuerbefreiung ist künftig nicht mehr davon abhängig, daß das nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigte Familienheim oder die eigen genutzte Eigentumswohnung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem gemeinnützigen Bauträger oder einem freien Wohnungsunternehmen geschaffen worden ist. Künftig kann also auch ein Familienheim, das von einem privaten Bauunternehmen errichtet worden ist, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen steuerfrei erworben werden.

Die gleichen Grundsätze gelten bei Rückerwerb und Wiederveräußerung. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist jedoch, daß das bebaute Grundstück binnen fünf Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Veräußerung an, zurückerworben und erneut veräußert wird.

c) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. e

Die Befreiungsvorschrift ist erweitert worden. In die Vergünstigung sind einbezogen worden

- aa) von Gebietskörperschaften betriebene Gesellschaften, deren Satzung die in der Vorschrift erwähnten Aufgaben einschließt,
- bb) Organe der staatlichen Wohnungspolitik schlechthin und
- cc) gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

d) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. f

An der bisherigen Fassung hat sich sachlich nichts geändert.

e) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. g

Die Erweiterung der Vorschrift folgt der Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. e. Die Ausdehnung der Befreiung auf Grundstückserwerbe im Tauschwege war, wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, erforderlich.

f) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. h

Die Fassung entspricht der bisherigen Vorschrift.

g) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. i

Die Änderung folgt der Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b.

12. § 4 Abs. 1 Nr. 9

Das Hessische Gesetz über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 164) ist nach § 186 i. V. mit § 189 des Bundesbaugesetzes (Bundesbaugesetzbl. I S. 341) am 29. Oktober 1960 bzw. am 29. Juni 1961 außer Kraft getreten. Damit ist die Befreiungsvorschrift des § 55, soweit sie die Grunderwerbsteuer betraf und deshalb durch das Bundesbaugesetz nicht aufgehoben werden konnte, gegenstandslos geworden. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 9.

Das Bundesbaugesetz will die geordnete Bebauung des Grund und Bodens ermöglichen. Hierbei fallen den Gemeinden besondere Aufgaben zu, die Grunderwerbsteuerlich weitgehend begünstigt werden mußten.

Das Grunderwerbsteuergesetz enthält keine allgemeine Befreiungsvorschrift zu Gunsten der Gemeinden. Sie sind wie der Bund, die Länder und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht schlechthin von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Durchführung des Bundesbaugesetzes würde jedoch sehr erschwert werden, wenn die Gemeinden in den Fällen, in denen sie die vorgesehene Hilfe leisten, zur Grunderwerbsteuer herangezogen werden würden.

Die allgemeinen Befreiungsvorschriften in § 4 Abs. 1 Nr. 4, die den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung und Erweiterung öffentlicher Straßen und Plätze usw. von der Besteuerung ausnehmen, bleiben unberührt.

a) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a

Der Erwerb eines Grundstücks in Ausübung eines Vorkaufsrechts ist grundsätzlich steuerpflichtig.

In den Fällen des § 24 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes steht den Gemeinden ein allgemeines Verkaufsrecht zu bei dem Kauf von Grundstücken, die

1. in einem Bebauungsplan als Baugrundstücke für den Gemeindebedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt oder
2. in ein Verfahren zur Bodenordnung, d. h. in eine Umlegung oder Grenzregelung einbezogen sind.

Den Gemeinden soll durch das Vorkaufsrecht die Möglichkeit gegeben werden, Grundstücke, die sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigen, ohne Enteignung zu erwerben. Diese Erwerbsvorgänge werden deshalb auch Grunderwerbsteuerlich begünstigt.

Die Erklärung der Gemeinden gegenüber den Vorkaufsberechtigten, mit denen sie das Vorkaufsrecht ausüben, bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Sie bedarf nach der Hessischen Gemeindeordnung nur der Schriftform.

Die Gemeinden haben den Grundstückserwerb durch Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz dem Finanzamt anzuzeigen.

b) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b

Das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes bezieht sich nur auf unbebaute und durch eine besondere Satzung eigens bezeichnete Flächen. Voraussetzung ist, daß die Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen oder es sich um solche Grundstücke handelt, die in Gebieten liegen, für die die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat. Bei Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts tritt Grunderwerbsteuerbefreiung ein.

c) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. c

Sanierungsgebiete sind die Gebiete, in denen zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände besondere der Stadterneuerung dienende Maßnahmen erforderlich sind (§ 5 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes). Der Gemeinde steht nach § 26 des Bundesbaugesetzes ein besonderes Vorkaufsrecht für bebaute Grundstücke in Sanierungsgebieten zu, wenn sie in ihrer Satzung solche Grundstücke bestimmt und sie im Flächennutzungsplan kenntlich macht. Das besondere Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke nach § 25 a. a. O. steht der Gemeinde auch in Sanierungsgebieten zu. Der Erwerb eines in einem Sanierungsgebiet liegenden — bebauten oder unbebauten — Grundstücks durch Ausübung des Vorkaufsrechts ist ohne Beschrän-

kung auf einen Zwischenerwerb von der Steuer ausgenommen.

d) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. d

Die Gemeinde kann nach § 27 des Bundesbaugesetzes das ihr gemäß den §§ 24, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes zustehende Vorkaufsrecht auch zu Gunsten eines anderen (Begünstigten) ausüben, wenn dieser einverstanden ist und

- aa) das Grundstück als Baugrundstück für den Gemeindebedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche festgesetzt worden ist oder
- bb) das Grundstück mit Eigenheimen bebaut werden soll oder in einem Gebiet liegt, das nach städtebaulichen Erfordernissen als Eigenheimgebiet entwickelt werden soll. Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen stehen Eigenheimen gleich. Was unter Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen zu verstehen ist, ergibt sich aus den §§ 9 bis 11 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

In der Regel tritt die Gemeinde in diesen Fällen nicht als Erwerberin auf. Es ist jedoch möglich, daß die Verträge so gestaltet werden müssen, daß die Gemeinde als Zwischenerwerberin auftritt. Solche Zwischenerwerbe befreit das Gesetz. Der Grundstückserwerb durch den Begünstigten selbst ist nach dieser Vorschrift nicht von der Steuer befreit. Das schließt nicht aus, daß für ihn andere Befreiungsvorschriften anwendbar sind.

e) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. e

aa) Die Umlegung, die in den §§ 45 ff des Bundesbaugesetzes geregelt ist, stellt sich als ein behördlich geregeltes Verfahren zum Austausch von Grundstücken dar, durch das die für die Bebauung geeigneten Grundstücke geschaffen werden sollen. Zweck der Umlegung ist, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute und unbebaute Grundstücke in der Weise neu zu ordnen, daß zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der Bebauungsplan muß jedoch vor Auslegung der Umlegungskarten in Kraft getreten sein. Erwerbsvorgänge zur Durchführung oder zur Vermeidung eines solchen Umlegungsverfahrens sind steuerfrei.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b wird nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden können.

Die Umlegung nach dem Flurbereinigungsgesetz verfolgt andere Zwecke. Auf das Gesetz zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 15. Juli 1955 (GVBl. 1955 S. 35) wird verwiesen.

Der Anwendungsbereich beider Vorschriften ist verschieden.

bb) Nach § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes können aus der Verteilungsmasse Flächen, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist, ausgeschrieben und dem Bedarfs- oder Erschließungsträger zugeweiht werden, wenn dieser geeignetes Ersatzland, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, in die Verteilungsmasse einbringt. Der Erwerb dieses Ersatzlandes durch den Bedarfs- oder Erschließungsträger, der lediglich als Zwischenerwerber in Erfüllung der ihm durch das Bundesbaugesetz auferlegten Aufgaben tätig wird, ist steuerfrei. Die Befreiung des Erwerbs des Bedarfs-trägers ist nur dann möglich, wenn dieser nach einer der übrigen Befreiungsvorschriften freigestellt werden kann.

cc) Im Umlegungsverfahren können Grundeigentümer nach § 59 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes unter bestimmten Voraussetzungen mit außerhalb des Umlegungsgebietes gelegenen Grundstücken abgefunden werden. Soweit die Gemeinde diese Grundstücke zur Durchführung der Umlegung erwerben muß, ist sie nur Zwischenerwerber. Deshalb bleibt auch dieser Erwerb steuerfrei, sofern der Sachzusammenhang erkennbar ist. Hierauf ist besonders zu achten. Diese zur Abfindung bestimmten Grundstücke gehören zwar nicht zur Verteilungsmasse; die Abfindung eines Teilnehmers mit solchen Grundstücken ist aber Bestandteil des Umlegungsverfahrens. Der Grundstückserwerb der Gemeinde zur Abfindung vollzieht

sich außerhalb des Umlegungsverfahrens. Er ist jedoch ausdrücklich von der Steuer befreit.

f) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. f

Diese Vorschrift geht § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b vor. Durch die Grenzregelung der §§ 80 ff des Bundesbaugesetzes soll eine wirtschaftliche Nutzung benachbarter Grundstücke ermöglicht werden. Das Verfahren besteht darin, daß die Gemeinde Teile von Grundstücken gegeneinander austauscht oder einseitig zuteilt. Für die Grenzregelung ist die Gemeinde zuständig. Es wird durch Beschluß entschieden. Es ist zu beachten, daß der Wert der Grundstücke nur unerheblich geändert wird. Nur im Zweifelsfall (bei Wertabweichungen um mehr als 5 v. H.) ist durch Rückfrage bei den Gemeinden zu klären, ob die Voraussetzungen für ein solches Verfahren überhaupt gegeben sind.

g) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. g

Der Grundstückserwerb im Wege der Enteignung ist grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 steuerpflichtig. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Die Gemeinde ist jedoch von der Grunderwerbsteuer freizustellen, wenn Enteignungen nach § 85 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

§ 85 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbaugesetz enthält zwei Tatbestände. Hier ist die Enteignung geregelt, die notwendig ist, um ein Grundstück zu nutzen. Diese Enteignung von Grundstücken in einem Bebauungsplan kann nur zu Gunsten dessen ausgesprochen werden, der das Grundstück nutzen will. Grundstücke des öffentlichen Bedarfs können nur zu Gunsten des Bedarfsträgers, sonstige Grundstücke nur zum Nutzen des privaten Bauherrn enteignet werden. Die Grunderwerbsteuerbefreiung tritt in beiden Fällen jedoch nur ein, wenn die Gemeinde das Grundstück erwirbt.

Der zweite Tatbestand des § 85 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbaugesetz läßt die Enteignung zur Vorbereitung solcher Nutzung zu. Die Enteignung ist gem. § 87 Abs. 3 Bundesbaugesetz nur zu Gunsten der Gemeinde zulässig und diese hat das Grundstück, soweit es nicht als Baugrundstück für den Gemeindebedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche benötigt wird, binnen 2 Jahren an Nutzungswillige zu veräußern.

Die in § 85 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbaugesetz geregelten Tatbestände lassen die Enteignung unbebauter oder geringfügig bebauter Grundstücke, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen zu, um sie einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Als geringfügig ist eine Bebauung anzusehen, wenn sie nicht der ortsüblichen Bebauung entspricht.

Steuerfrei ist auch der freihändige Erwerb eines Grundstücks durch die Gemeinde, wenn er der Vermeidung der Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bundesbaugesetz dient. Der Sachzusammenhang muß erkennbar sein.

h) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. h

Nach § 89 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die enteigneten Grundstücke, soweit sie nicht als Baugrundstücke für den Gemeindebedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen benötigt werden, innerhalb einer bestimmten Frist an Nutzungswillige zu übereignen. Die Veräußerung kann auch an den früheren Eigentümer erfolgen. Der Rück-erwerb durch den früheren Eigentümer wird von der Besteuerung ausgenommen, da der vor der Enteignung bestehende Zustand wiederhergestellt wird und dem früheren Eigentümer deshalb die Zahlung der Grunderwerbsteuer nicht zugemutet werden kann.

i) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. i

Die Gemeinde kann nach § 89 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes dem Nutzungswilligen auf Antrag ein Erbbau-recht an dem enteigneten Grundstück bestellen. Die Gemeinde hat dem früheren Eigentümer das mit dem Erbbau-recht belastete Grundstück zum Rück-erwerb anzubieten. Dieser Rück-erwerb ist von der Grunderwerbsteuer freizustellen, da mit der Rückübertragung des Eigentums der frühere Zustand im wesentlichen wiederhergestellt wird und es nicht vertretbar erscheint, den früheren Eigentümer hierbei noch zusätzlich mit einer Grunderwerbsteuer zu belasten.

k) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. k

aa) Im Enteignungsverfahren ist der frühere Eigentümer nach § 100 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 und 3 Bundes-

baugesetz unter bestimmten Voraussetzungen in Land zu entschädigen. Verfügt die Gemeinde über solches Ersatzland nicht, so muß sie sich dieses freihändig oder notfalls im Wege der Enteignung beschaffen. Der Erwerb dieses Ersatzlandes bleibt steuerfrei, da die Gemeinde Zwischenerwerberin ist und der Erwerb des Grundstücks zur Erfüllung der ihr auferlegten Verpflichtungen durchgeführt wird. Begünstigt ist aber nur der Erwerb (Zwischenerwerb) des Ersatzlandes durch die Gemeinde, nicht auch durch andere Enteignungsbegünstigte.

bb) Von der Besteuerung ausgenommen ist ferner die Weiterübertragung auf den Entschädigungsberechtigten und zwar unabhängig davon, ob er das Ersatzland von einer Gemeinde oder einem anderen Enteignungsbegünstigten erwirbt. Dem früheren Eigentümer, gegen dessen Willen der Grundstückswechsel durchgeführt wurde, kann die Zahlung der Grunderwerbsteuer nicht zugemutet werden.

cc) Soweit der Eigentümer eines zu enteignenden Grundstücks auf seinen Antrag hin durch Gewährung anderer Rechte im Sinne des § 101 des Bundesbaugesetzes entschädigt wird, z. B. durch Bestellung oder Übertragung von Wohnungseigentum, ist gleichfalls Steuerbefreiung zu gewähren.

l) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. l

Der enteignete frühere Eigentümer kann nach § 102 des Bundesbaugesetzes verlangen, daß das enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rück-enteignung), wenn und soweit

1. der durch die Enteignung Begünstigte oder sein Rechts-nachfolger das Grundstück nicht innerhalb der fest-gesetzten Fristen zu dem Enteignungszweck verwendet oder den Enteignungszweck vor Ablauf der Frist auf-gegeben hat oder

2. die Gemeinde ihre Verpflichtung zur Übereignung nach § 89 Bundesbaugesetz nicht erfüllt.

Er war geboten, in diesen Fällen von der Erhebung der Grunderwerbsteuer abzusehen, weil lediglich der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

m) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. m

Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 des Bundes-baugesetzes sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze;

2. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete, Sammel-straßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschlie-ßung der Baugebiete notwendig sind;

3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der in den Nrn. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

Der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Schaffung solcher Erschließungsanlagen ist nur von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn das Entgelt auf eine von der Gemeinde nach § 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetz geforderte Vorausleistung auf den Erschließungs-beitrag angerechnet wird.

Die Gemeinden können bei Forderung einer Voraus-leistung auf den Erschließungsbeitrag dem Beitrags-pflichtigen gleichzeitig einen Vertrag über die Abtretung des in die Straße oder die örtliche Grünfläche fallenden Grundstücksteils mit Aufrechnung des Entgeltes gegen die geforderte Vorausleistung anbieten. Kommt ein solcher Vertrag zustande, dann wird durch ihn praktisch der gleiche Erfolg wie bei einer Geländeabtretung erzielt. Deshalb kann ein auf diese Weise durchgeführter Erwerb von seinem Zweck her gesehen dem in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a und b aufgeführten Erwerbsvorgang gleich-gachtet werden. Hieraus rechtfertigt sich die Befreiung von der Grunderwerbsteuer.

n) Zum Nachweis, daß ein Rechtsgeschäft zur Vermeidung einer Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung ab-geschlossen worden ist, ist eine Bestätigung der Gemeinde bzw. der Enteignungsbehörde vorzulegen. Hierzu ergeht noch weitere Weisung.

13. § 4 Abs. 1 Nr. 10

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom

20. Dezember 1957 (GVBl. S. 173) ist mit einer wesentlichen Änderung in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen worden.

Während die Steuervergünstigung bisher nur eintreten konnte, wenn der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Betriebs, zu dem das Grundstück hinzuerworben wird, 20 000 DM und der des landwirtschaftlichen Spezialbetriebs (Wein-, Obst- und Gartenbau) 30 000 DM nicht überstieg, ist jetzt von einem einheitlichen Wertansatz von 40 000 DM für landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Spezialbetriebe auszugehen. Die bisherigen Verwaltungsanordnungen bleiben weiter bestehen. Ziffer 13 Abs. 2 und 3 des Erlasses vom 29. Oktober 1959 — S 4504 — 20 — II/42 — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1959 S. 1242 — ist überholt und nicht mehr anzuwenden.

14. § 4 Abs. 2

Um den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht zu werden war es notwendig, die Frist des § 4 Abs. 2 auf zehn Jahre zu verlängern. Der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 steuerfrei gestellte Erwerb im öffentlichen Interesse wurde ebenso in diese Regelung einbezogen wie die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c und g aufgeführten Rechtsvorgänge.

15. § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und die Nrn. 2 und 3 entsprechen dem Wortlaut des § 5 des aufgehobenen Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74).

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 legalisiert die bisherige Verwaltungsübung.

16. § 4 Abs. 4

Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b, g und k ist an die Voraussetzung geknüpft, daß das erworbene Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist dem bestimmten Zweck zugeführt wird. Die zunächst steuerfrei zu stellenden und zu überwachenden Erwerbsvorgänge sind nachzusteuern, wenn die Gemeinde in diesen Fällen die Grundstücke nach Ablauf von zehn Jahren nicht bestimmungsgemäß verwendet hat. Die Zehnjahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht dem Grunde nach entsteht.

17. § 4 Abs. 5

Die Bestimmung entspricht dem § 2 des aufgehobenen Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 173).

18. § 4 Abs. 6

Steuerbefreiungen waren bisher nur auf Antrag zu gewähren. Dieser Grundsatz ist auch für die Steuerbefreiung auf Grund von Erwerbsvorgängen im Sinne des Abs. 1 Nrn. 7 bis 10 beibehalten worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit muß der Antrag bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheids gestellt werden.

19. § 4 Abs. 7

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 7 kann in den Fällen zu Schwierigkeiten führen, in denen das Grundstück nur zum Teil steuerbegünstigten Zwecken dient. Um Härten zu vermeiden, bedurfte es dieser Vorschrift.

20. § 4 Abs. 8

Die Fassung entspricht § 2 Abs. 1 bis 3 des aufgehobenen Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74).

§ 2 Abs. 4 a. a. O. brauchte wegen der Erweiterung des begünstigten Personenkreises nicht übernommen zu werden.

21. § 4 Abs. 9

Die Fassung entspricht dem § 3 des aufgehobenen Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74).

22. § 4 Abs. 10

Bestimmte Erwerbsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 freigestellt sind, unterliegen der Grunderwerbsteuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfüllt worden ist. Die Nacherhebung der Steuer ist

zwingend vorgeschrieben, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten werden konnte. Die Steuer wäre mithin auch dann nachzufordern, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf Maßnahmen der öffentlichen Hand beruht. Ein solches Ergebnis ist jedoch unbillig. Aus diesem Grunde beginnen die vorbezeichneten Fristen nach Fortfall der Hinderungsgründe erneut zu laufen.

Mußte der steuerbegünstigte Zweck infolge der in einem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz) aufgegeben werden, so sind diese Erwerbsvorgänge nachträglich nicht zur Steuer heranzuziehen. Eine solche Regelung ist geboten, weil die Steuer nicht gefordert werden kann, wenn der steuerbegünstigte Zweck durch Maßnahmen der öffentlichen Hand vereitelt worden ist.

Die Fassung entspricht inhaltlich dem § 4 des aufgehobenen

23. § 4 Abs. 11

Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74) und dem § 2 des aufgehobenen Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 173). Diese Bestimmung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen auch auf Grundstückserwerbe für Maßnahmen im öffentlichen Interesse ausgedehnt worden.

24. § 8

§ 8 Grunderwerbsteuergesetz 1940 ist überholt. Es war eine Anpassung an die inzwischen ergangenen versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes erforderlich. Maßgeblich für die Neufassung waren die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Absätze 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 entsprechen der bisherigen Verwaltungsübung. Durch Abs. 5 Satz 2 wird die Steuerbefreiung auch auf den Erwerb von Grundstücken durch Verletzte oder deren Witwen ausgedehnt, die auf Grund der §§ 607 und 614 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG —) vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. Teil I S. 241 ff.) abgefunden werden.

Abs. 6 erstreckt die Vergünstigung auch auf die Versorgungsberechtigten, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Hierzu zählen

- solche Beschädigte, denen nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen — Soldatenversorgungsgesetz — SVG — i. d. F. vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685) eine Kapitalabfindung „zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes“ gewährt wird,
- Ersatzdienstpflichtige, die gemäß § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10 u. ff) „Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes“ erhalten.
- Personen, denen nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlings-Hilfe-Gesetz — HHG —) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) „Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges“ (Bundesversorgungsgesetz) zusteht.

25. § 15 Nr. 5

Die Streichung der Worte „von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder“ war wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1963 — I BvR 345/61 — (BStBl. 1963 I S. 620) erforderlich. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

26.

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuerrechts vom 16. Dezember 1963 ist zu beachten.

Das Gesetz ist am 23. Dezember 1963 veröffentlicht worden. Es ist danach am 24. Dezember 1963 in Kraft getreten.

Erwerbsvorgänge, bei denen die Steuerschuld vor dem 14. Dezember 1963 entstanden ist, sind noch nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften zu behandeln, soweit das Gesetz nicht ein früheres Inkrafttreten anordnet.

Wiesbaden, 5. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
S 4600 — 33 — II/42

StAnz. 8/1964 S. 262

235

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit den Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1964 (StAnz. S. 74) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle

des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2631	Friedberg	Langenhain-Ziegenberg	6. 2. 1964
Regierungsbezirk Kassel			
2632	Wolfhagen	Merxhausen	2. 2. 1964

Wiesbaden, 7. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

StAnz. 8/1964 S. 267

236

Der Hessische Kultusminister

Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt

Am 1. Januar 1964 ist die Städtische Chemotechnische Fachschule Darmstadt in die Trägerschaft des Landes Hessen übernommen worden. Die Schule führt die Bezeichnung „Staatliche Chemieschule Darmstadt“

— Ingenieurschule —

Die Ausbildung von Ingenieuren der Fachrichtung Chemie wird mit Beginn des Sommersemesters 1964 aufgenommen. Aufnahmen für die Ausbildung von Chemotechnikern finden nicht mehr statt. Die laufenden Lehrgänge für die Ausbildung von Chemotechnikern werden zu Ende geführt.

Wiesbaden, 23. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
B 6 — 261/4

StAnz. 8/1964 S. 267

238

Teilung der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Bezug: Satzung der Philipps-Universität Marburg (Lahn) vom 14. 1. 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Seite 122)

Gemäß § 6 der Satzung der Universität Marburg (Lahn) genehmige ich die Teilung der Philosophischen Fakultät in eine Philosophische und eine Naturwissenschaftliche Fakultät mit Wirkung vom 1. April 1964.

Wiesbaden, 28. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
H 2 — 410/1 — 21

StAnz. 8/1964 S. 267

237

Eröffnung der Staatlichen Ingenieurschule Rüsselsheim

Am 1. April 1964 wird die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Rüsselsheim mit den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik eröffnet.

Die Anschrift der Schule lautet:

Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen
609 Rüsselsheim-Haßloch/N.,
Feuerbachstraße 85.

Wiesbaden, 23. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
B 7 — 260/100

StAnz. 8/1964 S. 267

239

Verlust eines Farbdruckstempels aus Gummi (kleines Landessiegel) bei der Karl-Rehbein-Schule — Gymnasium für Mädchen — in Hanau

Bei der Karl-Rehbein-Schule in Hanau ist ein Farbdruckstempel aus Gummi (kleines Landessiegel) nach Muster 2 der VO über die Landessiegel vom 29. 3. 1949 — (GVBl. S. 38) mit der Umschrift

Karl-Rehbein-Schule - Gymnasium für Mädchen in Hanau (ohne Nummer) entwendet worden. Dieses kleine Landessiegel wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 2. 1964

Der Hessische Kultusminister
Z 1 — 000/13

StAnz. 8/1964 S. 267

240

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Einziehung einer bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Bad Nauheim und Friedberg, Landkreis Friedberg, Reg.-Bez. Darmstadt

Mit der Verlegung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Bad Nauheim und Friedberg, Landkreis Friedberg, Reg.-Bez. Darmstadt, ist die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3 von km 31,488 alt bis km 31,683 alt = 195 m, für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert daher mit Ablauf des 29. 2. 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. 8. 1961 — BGBl. I Seite 1741).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 8/1964 S. 267

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Richtlinien für die Adoptionsvermittlung

Nachstehend gebe ich die Richtlinien für die Adoptionsvermittlung bekannt, die vom Landesjugendamt Hessen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 JWG aufgestellt worden sind. Richtlinien für die Adoptionsvermittlung werden — von unwesentlichen Abweichungen abgesehen — in der hier vorliegenden Fassung in allen Bundesländern in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, 15. 1. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Az.: V b/52g — 02 — 17

StAnz. 8/1964 S. 268

Richtlinien für die Adoptionsvermittlung Übersicht

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2. ADOPTIONSVERMITTLUNG

- 2.1 Fürsorgerische und rechtliche Vorbereitung
2.2 Das Kind und die natürlichen Eltern

- 2.3 Die annehmenden Eltern
2.4 Auswahl und Zusammenführung
2.5 Abschließendes Verfahren
3. ADOPTIONSHILFE
4. ADOPTIONSAUFHEBUNG
5. AUSLANDSADOPTION
5.1 Allgemeines
5.2 Mitwirkung des Landesjugendamtes

- 5.3 Adoption durch fremde Staatsangehörige im Inland
5.4 Adoption durch Annehmende mit Wohnsitz im Ausland

Anhang:

- Arbeitshilfe für die Berichterstattung
Personalbogen für ein Adoptivkind
Personalbogen für Adoptiveltern

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1

(1) Die Annahme an Kindes Statt soll für Kinder, die nicht in der eigenen Familie aufwachsen können, ein dauerndes, rechtlich gesichertes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

(2) Alle Bemühungen der Jugendhilfe, die eine Annahme an Kindes Statt betreffen, dienen dem Wohl des Kindes. Das Interesse der Annehmenden ist zu beachten.

(3) Die Tätigkeit aller an einer Vermittlung beteiligten Stellen der Jugendhilfe muß von diesen Grundgedanken ausgehen. Dazu ist erforderlich, daß die Vermittlung durch fürsorgerische Fachkräfte erfolgt.

1.2

(1) Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Kindesannahmen sind

- das Bürgerliche Gesetzbuch — BGB — insbesondere die §§ 1741 bis 1772 und die allgemeinen Vorschriften des Namens-, Familien- und Erbrechts,
- der Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum BGB — EGBGB —,
- das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit — FGG — insbesondere die §§ 65 bis 68,
- das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. 8. 1961 — JWG — (Bundesgesetzbl. I Seite 1205) insbesondere die §§ 1 bis 4; 27 bis 36; 38 Abs. 3; 48,
- das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (Reichsgesetzbl. Seite 939),
- das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. 3. 1951 (Bundesgesetzbl. I Seite 214).

(2) Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Zum Beispiel sind bei Inkognito-Adoptionen wegen der Auskunftssperre neben dem Personenstandsrecht landesrechtliche Bestimmungen über Melderecht von Bedeutung. Ebenso sind bundes- und landesrechtliche Ausführungsbestimmungen besonders zu beachten.

(3) Sind die Annehmenden fremde Staatsangehörige oder haben sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so sind auch die Bestimmungen des jeweiligen fremden Staates heranzuziehen.

1.3

Diese Richtlinien sind bestimmt für alle Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die bei der Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Kindesannahmen beteiligt sind.

1.4

(1) Das Jugendamt, das nach § 48 Abs. 1 JWG vor einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1751 BGB zu hören ist, überprüft, ob nach diesen Richtlinien verfahren worden ist, und legt sie seiner Stellungnahme zugrunde.

(2) Das gleiche gilt bei Auslandsadoptionen für das Landesjugendamt.

1.5

Alle an einer Adoption beteiligten Stellen unterrichten einander frühzeitig und umfassend, um das Zusammenwirken zu gewährleisten. Insbesondere sind das vor der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu hörende Jugendamt und bei Auslandsadoptionen das Landesjugendamt vom Beginn der Vermittlung an zu informieren.

1.6

Mit den Ermittlungen und Beratungen sind Personen zu beauftragen, die durch fachliche Vorbildung und Erfahrung die notwendigen fürsorgerischen und rechtlichen Kenntniserworben haben. Die Ermittlungen sind an Hand der dieser Richtlinien beigelegten Arbeitshilfe durchzuführen.

2. ADOPTIONSVERMITTLUNG

2.1 Fürsorgerische und rechtliche Vorbereitung

2.11 (1) Adoptionsvermittlung soll erst erwogen werden wenn nach eingehender Prüfung und Aussprache feststeht daß das Kind auch mit fürsorgerischer Hilfe nicht in seine natürliche Familie eingegliedert werden kann.

Besonderer Hilfe und Beratung bedürfen Minderjährige und alleinstehende Mütter.

(2) Vorbesprechungen mit allen Beteiligten müssen sicherstellen, daß Kind, Mutter (Eltern) und Annehmende nicht übereilt, sondern aus freiem Entschluß in Kenntnis aller wesentlichen Tatsachen und Rechtsfolgen der Adoption (auch Inkognitoadoption) handeln.

2.12 Steht einer Unterrichtung über wesentliche Tatsachen eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so ist von der Betroffenen eine förmliche Auskunftserlaubnis zu erbitten. Wird diese Erlaubnis verweigert, so ist den Beteiligten mitzuteilen, daß sie nur beschränkt unterrichtet werden können.

2.13 Wird voraussichtlich die Einwilligung zur Adoption eines Kindes nach § 1747 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1746 Abs. 2 BGB nicht erforderlich sein oder nach § 1747 Abs. 3 BGB ersetzt werden müssen, so ist vor der Vermittlung sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmungen erfüllt sind. Wesentliche Beweismittel für ein nach § 1770b BGB mögliches Aufhebungsverfahren sind zu sichern und dem Vormundschaftsgericht zum Verbleib bei den Adoptionsakten zu übermitteln.

2.2 Das Kind und die natürlichen Eltern

2.21 Individuelle Vermittlung setzt möglichst umfassende Kenntnisse über Anlage und Vorgeschichte des Kindes und seiner natürlichen Eltern voraus.

Angehörige, Pflegepersonen und Vormünder sind daher zu bitten, nach bestem Wissen Auskunft zu geben, die Ermittlungen zu unterstützen und ihre Auswertung zu gestatten. Kenntnisse und Erfahrungen anderer Stellen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2.22 (1) Der Gesundheitszustand des Kindes ist sowohl in körperlicher als auch in geistig-seelischer Hinsicht durch einen auf diesen Gebieten erfahrenen Arzt — möglichst Kinderarzt oder Jugendpsychiater — zu ermitteln. Untersuchungen auf Tbc sowie serologische Untersuchungen auf Lues sind erforderlich.

(2) Auch der Gesundheitszustand der natürlichen Eltern ist festzustellen. Ansteckende Krankheiten sind besonders zu beachten. Eine serologische Untersuchung der Mutter und möglichst auch des Vaters auf Lues ist zu veranlassen.

(3) Bei Untersuchungen des Kindes und der Eltern sind insbesondere etwaige Anhaltspunkte für erbliche Leiden und die erbbiologischen Aussichten soweit wie möglich festzustellen und darzulegen.

2.23 (1) Ergeben die Erhebungen nach 2.21 und 2.22, daß Erziehungsschwierigkeiten, Krankheitsverdacht oder unklare Anomalien des Kindes vorliegen, so ist eine Untersuchung durch einen Facharzt, erforderlichenfalls auch stationäre Beobachtung, zu veranlassen. Bei Vermittlung älterer Kinder und bei Erziehungsschwierigkeiten soll eine Erziehungsberatungsstelle mit fachärztlichem Mitarbeiter in Anspruch genommen werden.

(2) Auch Kindern mit körperlichen oder geistig-seelischen Besonderheiten ist die Annahme zu ermöglichen, wenn sich die Annehmenden in Kenntnis aller Umstände und der Tragweite ihres Entschlusses dazu bereit finden. Die Vermittlung sollte in keinem Falle ohne zwingenden, durch fachwissenschaftliche Beurteilung erhärteten Grund unterbleiben.

2.3 Die annehmenden Eltern

2.31 Bereitschaft und Eignung beider annehmenden Eltern sind Voraussetzung für jede Vermittlung und müssen daher sorgfältig geprüft werden. Von besonderer Bedeutung sind ihre Beweggründe. Sie sind neben den Charaktereigenschaften, der Erziehungsbefähigung, der Lebensbewährung, der Harmonie der Ehe und der sozialen Lage der Annehmenden zu ermitteln. Erkenntnisse und Erfahrungen anderer Stellen sind soweit wie möglich zu verwerten.

Erforderlichenfalls ist eine Erziehungsberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Strafregisterauszüge sind einzuholen. Besteht Grund zur Annahme, daß Strafen vorliegen, die für die Beurteilung wichtig sind, aber der beschränkten Auskunft unterliegen, ist das Vormundschaftsgericht zu bitten, sich unbeschränkte Auskunft zu verschaffen und sie auszuwerten.

2.32 Die gesundheitlichen Verhältnisse der Annehmenden in körperlicher und geistig-seelischer Hinsicht sind zu ermitteln. Von den Annehmenden muß verlangt werden, daß sie selbst nach bestem Wissen über sich, ihre Familie und die in der Hausgemeinschaft lebenden Personen Auskunft geben, behandelnden Ärzten die Auskunft gestatten und einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen.

2.33 (1) Bei der ärztlichen Untersuchung soll insbesondere geprüft werden, ob die Annehmenden frei sind von — ansteckenden Krankheiten; dabei ist auch eine Lungendurchleuchtung und serologische Untersuchung auf Lues erforderlich

— Störungen, die lebensverkürzend wirken oder zu frühem Siechtum und schwerer Gebrechlichkeit führen können

— Störungen, durch welche die Harmonie des Familienlebens beeinträchtigt oder die Erziehungs- und Erwerbsbefähigung wesentlich herabgesetzt werden kann.

(2) Die Untersuchung ist erforderlichenfalls auf die Hausgemeinschaft auszudehnen.

2.4 Auswahl und Zusammenführung

2.41 (1) In der Regel sollen Kinder nur an Elternpaare vermittelt werden. Die Annahme durch Einzelpersonen sollte sich auf besonders begründete Fälle beschränken. Geschwister sollen nach Möglichkeit nicht getrennt werden.

(2) Auf die Belange der regilösen Erziehung ist Rücksicht zu nehmen. Es ist anzustreben, das Kind in eine Familie zu vermitteln, die der gleichen Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört wie das Kind oder seine natürliche Familie.

(3) Die Persönlichkeit der Annehmenden soll der Wesensart des Kindes so entsprechen, daß ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist. Das Alter der Annehmenden soll in einem natürlichen Verhältnis zu dem des Kindes stehen.

Das Kind soll die Bildungs- und Förderungsmöglichkeiten finden, die seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechen.

2.42 (1) Die Annehmenden sind offen und vollständig von dem Ergebnis der Ermittlungen über das Kind zu unterrichten.

(2) Soweit das Ergebnis der Ermittlungen über die natürlichen Eltern für die Entwicklung des Kindes von Bedeutung sein kann, sind die Annehmenden auch darüber offen aufzuklären. Art und Weise dieser Unterrichtung ist durch die Fachkraft, die mit den Annehmenden in ständiger Verbindung steht, unter Berücksichtigung der von ihnen geäußerten Wünsche zu bestimmen.

(3) Den Annehmenden ist darzulegen, daß das angenommene Kind rechtzeitig von der Annahme wissen muß. Sie sind darauf hinzuweisen, daß eine zu späte, ungeschickte oder Dritten überlassene Aufklärung zu schweren psychischen Störungen führen kann.

2.43 Das Kind ist seiner geistig-seelischen Entwicklung entsprechend auf die Annahme vorzubereiten.

Sind die Ermittlungen soweit fortgeschritten, daß sowohl die Eignung des Kindes als auch die der Annehmenden grundsätzlich bejaht werden können, sollen persönliche Kontakte zwischen dem Kind und den Annehmenden hergestellt werden.

2.44 Das Kind ist erst dann in Pflege zu geben, wenn — alle Ermittlungen mit befriedigendem Ergebnis abgeschlossen sind

— die Annehmenden, insbesondere nach 2.43 und 2.23 (2) aufgeklärt worden sind

— die persönlichen Kontakte nach 2.43 sich als positiv erwiesen haben

— die für den Abschluß des Vertrages erforderlichen Einwilligungen und die Erlaubnis des Jugendamtes nach § 28 JWG vorliegen.

2.5 Abschließendes Verfahren

2.51 (1) Der Annahmevertrag darf erst nach der Inpflegung und einer ausreichenden Anpassungszeit abgeschlossen werden. In der Anpassungszeit soll sich das neue Eltern-Kind-Verhältnis festigen. Aufgabe der vermittelnden Stelle ist es dabei, die Annehmenden zu beraten und die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung zu beobachten.

(2) Keinesfalls darf die Anpassungszeit dazu dienen, eine für zweifelhaft gehaltene Eignung der Annehmenden zu klären.

(5) Die Anpassungszeit soll in der Regel mindestens ein Jahr betragen. Beim Vertragsabschluß müssen die wichtigsten Merkmale der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes beurteilt werden können.

2.52 (1) Die vermittelnde Stelle soll bis zum Abschluß der gerichtlichen Verfahren mitwirken. Sie soll auch dafür sorgen, daß die erforderlichen neuen Personalurkunden (wie Geburtsurkunde, Geburtsschein, Taufschein, Impfpäß und Staatsangehörigkeitsnachweis) für das Kind beschafft werden.

(2) Die Annehmenden sollen darauf hingewiesen werden, daß sie sich auch nach Vertragsabschluß an Adoptionsvermittlungsstelle, Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle wenden können, wenn sie Auskunft, Rat und Hilfe wünschen.

3. ADOPTIONSHILFE

3.1

Zur fürsorglichen und rechtlichen Vorbereitung auch solcher Kindesannahmen, die nicht durch Organe der Jugendhilfe vermittelt worden sind, ist im Interesse der Kinder Rat und Hilfe zu leisten (Adoptionshilfe). In diesen Fällen sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

3.2

(1) Soll ein Kind durch nahe Verwandte, Stiefvater, Stiefmutter oder durch Pflegeeltern nach einem längeren Pflegeverhältnis an Kindes Statt angenommen werden, kann von einzelnen Ermittlungen abgesehen werden. Das gilt nicht für die Prüfung der Charaktereigenschaften, der Erziehungsbefähigung, der Lebensbewährung, der Harmonie der Ehe und der sozialen Lage der Annehmenden.

(2) Jede Vereinfachung der Prüfungen ist nur dann vertretbar, wenn man sich auf andere Weise vergewissert hat, daß das Wohl des Kindes in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht durch die Annahme gewährleistet ist.

4. ADOPTIONSAUFHEBUNG

4.1

(1) Die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses durch das Vormundschaftsgericht nach §§ 1770 a und 1770 b BGB, von der das Jugendamt durch die Anhörung nach § 48 Abs. 1 S. 3

JWG, wie auch die Aufhebung durch Vertrag nach § 1768 BGB, von der es bereits durch die Mitteilung von der Bestellung des Ergänzungspflegers nach §§ 1851 i. V. mit 1915 BGB vorher unterrichtet wird, greifen so tief in das Leben des Kindes ein, daß ihnen eine sorgfältige Prüfung vorausgehen muß. Auch bei dieser Prüfung muß das Wohl des betroffenen Kindes im Mittelpunkt stehen.

(2) Die beste Gewähr gegen eine Aufhebung bietet eine im Sinne dieser Richtlinien fürsorglich und rechtlich sorgfältig vorbereitete Annahme.

4.2

(1) Wird die Aufhebung wegen einer Fehlentwicklung des angenommenen Kindes begehrt, so sind zunächst die Ursachen der Fehlentwicklung zu erforschen und ggf. die erforderlichen Erziehungshilfen mit dem Ziel zu gewähren, das Eltern-Kind-Verhältnis zu erhalten.

(2) Wird die Aufhebung angestrebt, weil der Entwicklung des Kindes Schaden droht, so sind Für und Wider sorgfältig abzuwägen. Schicksalhaft bedingte Veränderungen der Verhältnisse berechtigen in der Regel nicht zur Adoptionsaufhebung.

Dagegen ist ihr zuzustimmen, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis derart gestört ist, daß dem Wohl des Kindes auf andere Weise nicht entsprochen werden kann.

5. AUSLANDSADOPTION

5.1 Allgemeines

5.11 Auch für Annahmen durch fremde Staatsangehörige und Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (Auslandsadoptionen), gelten die vorstehenden Richtlinien.

Diese sind auch bei Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe für ausländische Kinder entsprechend anzuwenden.

5.12 Die Auslandsadoption ist allgemein mit einem erhöhten Risiko verbunden. In jedem Fall ist zunächst zu prüfen, ob das Kind in absehbarer Zeit geeigneten deutschen Eltern im Inland vermittelt werden kann. Erforderlichenfalls sind hierzu andere Stellen, insbesondere Landesjugendämter und Adoptionszentralen der freien Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

5.13 Eine Auslandsadoption erfordert zusätzliche Vorbereitungen und Prüfungen, zumal das angenommene Kind in einen fremden Kultur-, Sprach- und Rechtsbereich kommt.

Die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bei Auslandsadoptionen setzen deshalb Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen und fremdstaatlichen Recht voraus.

5.14 (1) Bei Auslandsadoptionen ist darauf hinzuwirken, daß das Kind in den Staatsverband der Annehmenden eingebürgert wird. Ist die Einbürgerung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, so sollte von der Vermittlung abgesehen werden.

(2) Das zuständige deutsche Konsulat, dessen Hilfe in Notfällen in Anspruch genommen werden kann, ist von der Übersiedlung des Kindes zu den Annehmenden nach den für die einzelnen Länder getroffenen Bestimmungen zu unterrichten.

5.2 Mitwirkung des Landesjugendamtes

Das Landesjugendamt, das bei Auslandsadoptionen vom Vormundschaftsgericht zu hören ist, ist vom Beginn der Ermittlungen an umfassend zu unterrichten (vgl. 1.5 und 5.12).

„Anhang zu den Richtlinien für Adoptionsangelegenheiten“

Arbeitshilfe für die Berichterstattung

Einführung

Die Arbeitshilfe soll die gegenseitige, möglichst vollständige und umfassende Unterrichtung für alle, die verantwortlich an der Vorbereitung einer Adoption beteiligt sind, erleichtern und Anregungen für die Bearbeitung geben. Sie ist nicht als „Fragebogen“ gedacht.

Die vorgesehenen Berichte sollen sowohl der gegenseitigen Information aller innerhalb einer Behörde oder Organisation an einer Adoption Mitwirkenden, als auch dem Austausch der Ermittlungs- und Prüfungsergebnisse zwischen verschiedenen an einer Adoption beteiligten Stellen dienen. Die Arbeitshilfe gibt Anhaltspunkte für die Berichterstattung. Daneben können im Einzelfall andere Gesichtspunkte zusätzlich wichtig sein. Falls über wesentliche Punkte

nicht berichtet werden kann, soll dies begründet werden.

In den Berichten ist zu unterscheiden zwischen den ermittelten Tatsachen, den Ergebnissen aus Auskünften und Referenzen, Gesprächen mit Eltern, Adoptionsbewerbern und Gewährspersonen sowie eigenen Beobachtungen, und den Schlüssen, die der Berichtersteller daraus gezogen hat.

Im Personalbogen sind die konkreten Personalangaben zur größeren Übersichtlichkeit zusammenzustellen.

ANNEHMENDE ELTERN

Die Prüfung der Eignung der Adoptionsbewerber ist kein isolierter, in sich abgeschlossener einmaliger Vorgang, sondern erstreckt sich über die gesamte Vorbereitungszeit bis zur Übergabe des Kindes. Über den Adoptionsplan ist mit beiden Adoptiveltern — sowohl einzeln als auch gemeinsam — eingehend zu sprechen. Die

Es berät und unterstützt seinerseits die vermittelnde Stelle und das Jugendamt. Der Schriftverkehr des Jugendamtes mit internationalen und ausländischen Wohlfahrtsorganisationen*) ist über das Landesjugendamt zu führen.

5.3 Adoption durch fremde Staatsangehörige im Inland

5.31 (1) Bei fremden Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, muß die Prüfung der Adoptionsseignung außer Ermittlungen am gegenwärtigen Aufenthaltsort auch solche im Herkunftsland umfassen; auch bei Stiefvateradoptionen sollte nur im Ausnahmefalle darauf verzichtet werden.

(2) Die ergänzenden Auskünfte aus dem Herkunftsland sind durch Vermittlung dort zuständiger Jugendwohlfahrtsbehörden oder anerkannter Jugendwohlfahrtsorganisationen zu beschaffen. Diese Ermittlungen gehören zu den Vorprüfungen, die abgeschlossen sein müssen, bevor das Kind den Annehmenden übergeben wird. Der Anpassungszeit (vgl. 2.51) kommt erhöhte Bedeutung zu.

5.32 Wenn die Annehmenden die deutsche Sprache nicht beherrschen, müssen die vorbereitenden Gespräche und Hausbesuche sowie die Beobachtung und Beratung während der Anpassungszeit von Fachkräften mit ausreichenden Sprachkenntnissen übernommen werden.

5.33 Bei Abschluß der Adoption ist darauf zu achten, daß sie sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht der Annehmenden rechtswirksam wird.

5.4 Adoption durch Annehmende mit Wohnsitz im Ausland

5.41 (1) Bei Annehmenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ist durch Vermittlung von international tätigen Wohlfahrtsorganisationen die verantwortliche Mitarbeit einer für den Aufenthaltsort zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde oder anerkannten Jugendwohlfahrtsorganisation zu sichern. Das Kind kann erst dann zu den Annehmenden in Pflege gegeben werden, wenn diese Behörde oder Organisation die Ermittlungen nach 2.3 abgeschlossen, die beteiligten deutschen Stellen über das Ergebnis unterrichtet und die weitere Mitarbeit zugesagt hat.

(2) Sollte der Wohnsitz oder gegenwärtige Aufenthaltsort der Annehmenden nicht in ihrem Herkunftsland liegen, sind auch dort Auskünfte einzuholen (vgl. 5.31).

5.42 Im Zusammenwirken der internationalen, ausländischen und inländischen Jugendwohlfahrtsbehörden und -organisationen muß sichergestellt werden, daß

- das Kind während der Anpassungszeit bis zur Rechtskraft der Adoption betreut, seine Entwicklung beobachtet, die Annehmenden beraten und die beteiligten deutschen Stellen über den Verlauf unterrichtet werden,
- das Annahmeverfahren unter Beachtung des deutschen und fremdstaatlichen Adoptionsrechts abgeschlossen, das Geburtsregister berichtigt und das Vormundschaftsverfahren beendet wird,
- ProXY-Adoptionen, d. h. Adoptionsabschluß durch Stellvertreter vor Unterbringung des Kindes bei den Annehmenden und vor Ablauf einer ausreichenden, überwachten Anpassungszeit, unterbleiben.

*) Folgende Organisationen werden in Angelegenheiten der Auslandsadoption tätig:

- Deutscher Zweig des Internationalen Sozialdienstes, Frankfurt a. M., Beethovenstr. 61/IV,
- National Catholic Welfare Conference (NCWC), Frankfurt a. M., Liebigstraße 46.

Berichte sind entsprechend dem Ergebnis von neu hinzukommenden Eindrücken, Prüfungen und Besprechungen jeweils zu ergänzen.

Anhaltspunkte für Prüfung und Berichte

I. Quellenangaben

- a) Urkunden, Zeugnisse, Atteste und Akten (welcher Dienststellen), Strafregisterauszüge, Ehescheidungsurteil
- b) Eigene Beobachtungen;
- c) Aussprachen: Zeit und Ort (Büro, Wohnung der Adoptionsbewerber, u. a. Orte); Gesprächspartner (Ehemann, Ehefrau, Auskunftsperson, Art und Dauer ihrer persönlichen Beziehung zu den Adoptionsbewerbern).

II. Beobachtungen und Erhebungen

- a) Vorgeschichte, Herkunft, Bildung, Lebensweg, (auch handgeschriebener Lebenslauf von Ehemann und Ehefrau) und Berufsweg, besondere Erlebnisse (wie Flucht, Verlust von nahen Angehörigen)

- b) Äußeres Erscheinungsbild
Körperbau, Farbe von Haare, Augen und Haut
Besondere Auffälligkeiten, z. B. auch Körperfehler
Organfehler
- c) Persönlichkeit
Intelligenz und Charakter
Wesentliche Eigenschaften (z. B. Temperament, Leichterregbarkeit, Anpassungsfähigkeit, gemütsmäßige Ansprechbarkeit, Bindungsfähigkeit, Belastbarkeit);
Besondere Interessen und Begabungen;
Freizeitbetätigung;
Umweltbeziehungen;
- d) Religionszugehörigkeit
- e) Gesundheit
Gesundheitszustand, überstandene Krankheiten (Folgeerscheinungen)
Eigene Einstellung zur Krankheit (vgl. im übrigen Ziff. 2.32 und 2.33 der Richtlinien).
- f) Zusammensetzung der Familie
Eheliche, voreheliche, außereheliche und adoptierte Kinder, Stief- und Pflegekinder
(Alter und Geschlecht, Gesundheit, Entwicklungs- und Ausbildungsstand, Wesensart, Besonderheiten)
Beziehungen zu den Kindern
Sonstige Haushaltsangehörige
Beziehungen zu anderen Familien- und Haushaltsangehörigen
Einstellung der Kinder- Familien- und Haushaltsangehörigen zur Adoption eines (weiteren Kindes)
- g) Verhältnis der Adoptionsbewerber zueinander
Harmonie und Beständigkeit der Ehe
Einstellung zur Kinderlosigkeit
Gemeinsame Interessen
- h) Einstellung gegenüber Kind und Adoption
Erfahrung mit Kindern
Motive zur Adoption
Was geben die Adoptionsbewerber selbst als Grund für die Adoption an
Was erwarten die Adoptionsbewerber von der Adoption für sich selbst, welche Erwartungen setzen sie auf ein Adoptivkind
Wie entstand der Adoptionswunsch, wer war treibende Kraft, wie weit besteht jetzt Einmütigkeit
- i) Adoptionswünsche
Gewünschte besondere Eigenschaften des Adoptivkindes (verfestigte oder variable, anpassungsfähige, realistische Vorstellungen)
- k) Gegenwärtige Verhältnisse
Beschreibung der Wohnung, der geplanten Unterbringung des Kindes, der Nachbarschaft
Wirtschaftliche Lage, Beruf, Einkommen, Ersparnisse, Schulden, Versicherungen
- l) Referenzen
Ergebnis der im Einverständnis mit den Bewerbern eingeholten Angaben von Hausarzt, Geistlichen, Angehörigen, Freunden oder sonstigen Personen zur Abrundung des Bildes.

III. Stellungnahme des Berichterstatters zur Adoptionseignung

Auswertung der Ermittlungen
Zusammenfassung der Vorzüge und Schwächen der Adoptionsbewerber
Begutachtung des Adoptionsmotivs
Vorschläge
(Besondere Eignung für bestimmte Kinder)
Beschreibung der Art des Kindes, das am besten in diese Familie passen würde).

KIND UND NATÜRLICHE ELTERN

Der Prüfung der Eignung des Kindes haben eingehende Ermittlungen vorauszugehen (vgl. Ziff. 2.11 der Richtlinien). Die Eignung selbst kann letztlich nur unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der in Betracht kommenden Adoptionsfamilien beurteilt werden (vgl. dazu Ziff. 2.23 [2] der Richtlinien). Die Ermittlungen sind in aller Offenheit an die Adoptionsbewerber weiterzugeben (vgl. Ziff. 2.21 und 2.42 (1) und (2) der Richtlinien).

Anhaltspunkte für Prüfung und Berichte:

I. Quellenangaben

Urkunden, Zeugnisse, Atteste und Akten, Strafregisterauszüge der natürlichen Eltern
Auskünfte der natürlichen Eltern
Angaben der Verwandten und Pflegepersonen (Pflegeeltern, Pflegerin und Erzieher im Heim)

Auskünfte der Kindergärtnerin, des Lehrers, des behandelnden Arztes, ggf. des Gesundheitsamtes
Gutachten der Erziehungsberatungsstelle
Eigene Beobachtungen

II. Beobachtungen und Erhebungen

- a) Vorgeschichte
Alle verfügbaren Informationen über natürliche Eltern und nahe Verwandte;
Bisherige Beziehungen und noch bestehende Verbindung des Kindes zu Angehörigen, Vormund oder Pfleger
Weiß das Kind um seine Unehelichkeit
Geschwister
Grund der Freigabe zur Adoption
Einzelheiten über den Gesundheitszustand der Mutter während der Schwangerschaft und über den Verlauf der Geburt, Frühkindliche Entwicklung in körperlicher und geistig-seelischer Hinsicht (u. a. Laufenlernen, Reinlichkeitsentwicklung, Sprachentwicklung, Verlauf der „Trotzphase“)
Außergewöhnliche Erlebnisse, Reaktion des Kindes darauf
- b) äußeres Erscheinungsbild
Körperbau, Farbe von Haar, Augen und Haut, Besonderheiten
- c) Persönlichkeit
Intelligenz (auch Schularbeit und Klassenstand), Begabungen und Neigungen (mit Beispielen)
Wesentliche Charaktereigenschaften, Sensibilität, gemütsmäßige Ansprechbarkeit, Motorik, Temperament (mit Beispielen)
Bindungsfähigkeit und Beziehungen zur Umwelt (Spielen, Spielkameraden, Kindergarten, Schule, Erwachsene)
Geistige und seelische Auffälligkeiten (mit Beispielen, Ergebnis der Untersuchung durch die Erziehungsberatungsstelle)
- d) Gesundheitsgeschichte und Gesundheitszustand
Überstandene Krankheiten (Folgeerscheinungen)
Körperliche Defekte und Behinderungen
Auffälligkeiten (wie Lutschen, Nägelbeissen, Zähneknirschen, Bettnässen, Stereotypen)
Impfungen
Ärztliches Attest über gründliche Untersuchung
- e) Bisherige Unterbringung
(Daten und Ursachen jeden Wechsels)
- f) Gegenwärtige Umgebung
Bei wem lebt das Kind (natürliche Eltern, Verwandte, Pflegestelle, Heim)
Beschreibung der äußeren Verhältnisse, der wirtschaftlichen Lage
Bisherige Eß- und Schlafgewohnheiten
Lieblingsspiel und -spielzeug
- g) Vorbereitung auf die Adoption
Wie und durch wen wurde das Kind auf den Umgebungswechsel vorbereitet:
Auf Adoptiveltern
Andere Umgebung
Andere Lebensgewohnheiten
Evtl. andere Sprache
Wie hat das Kind reagiert
Wenn noch nicht geschehen, durch wen und auf welche Weise soll die Vorbereitung vorgenommen werden.

III. Beurteilung

Zusammenfassender Bericht
Stellungnahme zur Vermittlung
Art der Familie, die für dieses Kind geeignet ist.

Personalbogen für ein Adoptivkind

KIND
Familienname (ggf. auch frühere Namen):
Vornamen (Rufname unterstreichen):
Besonderer Name (Abkürzung, Kosename):
Gegenwärtiger und früherer Aufenthalt:
Bezeichnung des Heimes oder der Pflegefamilie:
Geburtsdatum:
Geburtsort und -kreis:
Konfession:
Taufdatum und -ort:
Staatsangehörigkeit:
Schutzimpfungen:
(Ort und Jahr)
Krankenversicherung:
(Anschrift)

E I L T E R N

Kindesmutter:
Familienname (ggf. auch frühere Namen und Mädchenname):
Vornamen (Rufnamen unterstreichen):
Aufenthalt und Anschrift:

Geburtsdatum:
Geburtsort und -kreis:
Konfession:
Staatsangehörigkeit z. Z. der Geburt des Kindes:
Beruf:
Eltern der Kindesmutter:
(Vor- und Familiennamen, Mädchenname der Mutter, Anschriften)
Kindsvater:
Familienname:
Vornamen (Rufname unterstreichen):
Aufenthalt und Anschrift:
Geburtsdatum:
Geburtsort und -kreis:
Konfession:
Staatsangehörigkeit z. Z. der Geburt des Kindes:
Beruf:
Unterhaltstitel:
Eltern des Kindesvaters:
(Vor- und Familiennamen, Mädchenname der Mutter, Anschriften).

ELTERLICHE GEWALT

Inhaber der elterlichen Gewalt:
Sorgerechtsinhaber:
Gesetzlicher Vertreter:

Personalbogen der Adoptiveltern

E H E M A N N

Familienname:
Vornamen (Rufname unterstreichen):
Geburtsdatum:
Geburtsort und -kreis:
Konfession:
Staatsangehörigkeit:
Erlerner und ausgeübter Beruf:
Eltern des Ehemannes:
(Vor-, Familien- und Mädchennamen)

E H E F R A U

Familienname (ggf. auch frühere Namen und Mädchenname):
Vornamen (Rufname unterstreichen):
Geburtsdatum:
Geburtsort und -kreis:
Konfession:
Staatsangehörigkeit:
Erlerner und ausgeübter Beruf:
Eltern der Ehefrau:
(Vor-, Familien- und Mädchennamen)
Ständ. Wohnsitz und Anschrift der Eheleute:
(Ort, Kreis, Straße und Hausnummer)
Gegenwärtige Wohnung:
(Anschrift, Telefonnummer)
Tag und Ort der Eheschließung:
Frühere Ehen:
Ehemann:
Ehefrau:
(Daten)
Gründe für die Beendigung früherer Ehen:
Durchschnittliche Monatseinkommen oder Jahreseinkommen aus Berufstätigkeit:
Ehemann:
Ehefrau:
Sonstige Einkommen (Art und Höhe)
Ehemann:
Ehefrau:
Anderweitige Berufsplanung: (z. B. bei Militärpersonen nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst)
Wird die Ehefrau im Falle der Aufnahme eines Kindes die Berufsarbeit aufgeben?

Vermögen:
(Haus, Grundbesitz, Landwirtschaft, Kapital)

Schulden:
(Ursachen und Umfang)
Kinder aus der jetzigen oder einer früheren Ehe:
(Namen und Alter, wo leben sie?)

Verstorbene Kinder:
(Zahl, Alter, Geschlecht, Todesursache, Todesjahr und -ort)

Adoptivkinder:
(Namen und Alter, Zeitpunkt und Ort der Adoption)

Sonstige Abkömmlinge:
(Verwandtschaftsgrad)

Sonstige im Haushalt lebende Personen:
(Verwandtschaftsgrad, Alter)
Adoptionsbewerber ausländischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Ausland:
Zeitpunkt der evtl. Ankunft
— in Europa:
— in Deutschland:
Voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausreise:
Ausländische Adoptionsbewerber im Militärdienst:

Dienstrang:
Dauer der Dienstzeit:

242**Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen**

Der Vorstand (Präsidium) der Landesärztekammer Hessen hat zu Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlordnung vom 11. Juni 1959 (GVBl. Seite 12) folgende Personen berufen:

Dr. jur. Gerhard Lüben, Frankfurt a. M.,
Dr. med. Walter Malech, Gießen,
Professor Dr. jur. Viktor Weidner, Marburg,
Dr. med. Hans Werner, Darmstadt,
Dr. jur. Klaus Zweck, Wiesbaden.

Zum Wahlleiter ist gemäß § 4, Abs. 2 der Wahlordnung Dr. med. Malech, zu seinem Stellvertreter Dr. jur. Zweck, berufen worden.

Die Wahlfrist ist gemäß § 2 der Wahlordnung vom Vorstand (Präsidium) der Landesärztekammer auf den 20. bis 30. Juni 1964 festgesetzt worden.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7, Abs. 1 der Wahlordnung 70 Tage vor Beginn der Wahl, also spätestens bis zum 11. April 1964, bei dem Wahlleiter, Frankfurt a. M., Myliusstr. 30, eingereicht werden.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1964

Der Präsident der Landesärztekammer Hessen
StAnz. 8/1964 S. 272

243**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Organisationsänderungen der Hess. Forstverwaltung**

hier: Staatl. Beförderung des Gemeindewaldes Fronhausen, Hess. Forstamt Marburg-Süd

Durch Erlaß vom 22. 1. 1964 — III f — I/233 — 301.04 wurde dem Antrag der Gemeinde Fronhausen stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs im Gemeindewald Fronhausen gemäß § 33 Abs. 3 Hess. ForstGes. einem staatlichen Forstbeamten zu übertragen.

Der 145 ha große Gemeindewald Fronhausen wurde der Hess. Forstwardi Haddamshausen im Hess. Forstamt Marburg-Süd zugewiesen.

Wiesbaden, 5. 2. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/233 — 301.04

StAnz. 8/1964 S. 272

244**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Ministerium**

ernannt

zu Regiergungsdirektoren die Oberregierungsräte (BaL) Hans Viktor Bach (22. 1. 1964), Dr. Werner Hoffmann (22. 1. 1964), Joseph Karsch (22. 1. 1964);

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Gottlieb Brunner (22. 1. 1964), Dietrich Gantz (22. 1. 1964), Otto Kirst (22. 1. 1964), Rolf Pabst (22. 1. 1964), Hansgeorg Rogler (22. 1. 1964), Johannes Schaetzell (22. 1. 1964);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Heinz Martin Bayer (23. 12. 1963);

zu Amtsräten die Regierungsamtmänner (BaL) Heinz Kroll (1. 1. 1964), Heinrich Leinweber (1. 1. 1964), Heinrich Werner (1. 1. 1964);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Gerhard Bänisch (1. 1. 1964), Ludwig Englisch (1. 1. 1964), Walter Herzig (1. 1. 1964), Annemarie Kleinschmidt (1. 1. 1964), Hermann Klinge (1. 1. 1964), Josef Löw (1. 1. 1964), Heinrich Scheld (1. 1. 1964), Josef Ullmann (7. 1. 1964), Hermann Altenburg (6. 2. 1964);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) Gustav Brasser (1. 1. 1964), Heinz Geppert (1. 1. 1964), Hans Krüger (1. 1. 1964), Günther Nucklies (1. 1. 1964);
zum Regierungsoberbauinspektor (BaL) Regierungsbauinspektor (BaP) Walter Berger (1. 1. 1964);

in den Ruhestand getreten

Amtsrat Erich Wernicke (Ende Dezember 1963), Regierungssamtmann Harry Nonn (Ende Januar 1964), Amtsrat Max Degen auf eigenen Antrag (Ende Dezember 1963);

entlassen

Oberregierungsrätin Dr. Christa Zinn auf ihr Verlangen (mit Ablauf des 3. Januar 1964).

Wiesbaden, 7. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
I b 2 — 8b — P 64
StAnz. 8/1964 S. 272

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Amtsmeister Oberamtsgehilfe Ernst Herrmann (31. 12. 1963);

zum Regierungsobersekretär Regierungsssekretär Wilhelm Reinhard, LA Rotenburg (F.) (24. 12. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Oberamtsgehilfe August Giesler, LA Kassel (1. 1. 1964).
Kassel, 3. 2. 1964

Der Regierungspräsident
P 1 Az.: 7 0 16/03 B
StAnz. 8/1964 S. 272

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg. Bez. Kassel**

ernannt

zur Rektorin die Lehrerin (BaL) Luise Bätz, Kassel (30. 10. 1963);

zum Konrektor der Lehrer (BaL) Reginald Schnetzler, Gemünden, Landkrs. Frankenberg (30. 11. 1963);

zum Realschullehrer die Lehrer (BaL) Günter Rößner, Hofgeismar (29. 11. 1963), Harald Hertel, Frankenberg (Eder) (11. 12. 1963);

zur Realschullehrerin die Lehrerinnen (BaL) Else Müller, Kassel (29. 11. 1963), (BaP) Gisliind Köhler, Kassel (29. 11. 1963);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Monika Eckelmann, Wellerode, Landkrs. Kassel (22. 11. 1963), Hans-Jürgen Großkurth, Kassel (27. 11. 1963), Anna Schwarz, Kirchvers, Landkrs. Marburg (25. 11. 1963), Konrad Ledermann, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (12. 11. 1963), Elisabeth Hübner, Goddelsheim, Landkrs. Waldeck (27. 11. 1963), Heide Lachmann, Goddelsheim, Landkreis Waldeck (27. 11. 1963), Werner Barth, Imshausen, Landkreis Rotenburg (28. 11. 1963), Hartmut Grünewald, Sontra, Landkrs. Rotenburg (28. 11. 1963), Wilhelm Schade, Ronshausen, Landkr. Rotenburg (28. 11. 1963), Bernd Hiddemann, Wanfried, Landkr. Eschwege (29. 11. 1963), Jutta Metz, Oberhone, Landkrs. Eschwege (29. 11. 1963), Dieter Mollenhauer, Marberzell, Landkrs. Fulda (25. 11. 1963), Peter Kraus, Rommerz, Landkrs. Fulda (29. 11. 1963), Marianne Müller, Fulda (29. 11. 1963), Anna Steiner, Haimbach,

Landkrs. Fulda (29. 11. 1963), Anke Thole, Oberellenbach, Landkrs. Rotenburg (2. 12. 1963), Karl-Heinz Völke, Hitzeroode, Landkrs. Eschwege (29. 11. 1963), Walter Bolte, Schenkklengsfeld, Landkrs. Hersfeld (27. 11. 1963), Friedrich Bornmann, Fritzlar, Landkrs. Fritzlar-Homburg (30. 11. 1963), Rudolf Eckerscham, Künzell, Landkrs. Fulda (3. 12. 1963), Karl Post, Großenlüder, Landkrs. Fulda (3. 12. 1963), Alois Anhalt, Lehnerz, Landkrs. Fulda (3. 12. 1963), Winfried Trabert, Fulda (3. 12. 1963), Elmar Diegelmann, Hatzenhof, Landkrs. Fulda (3. 12. 1963), Horst Grimm, Neuhof, Landkrs. Fulda (3. 12. 1963), Irene Kreissl, Bad Hersfeld (1. 12. 1963), Rita Eckardt, Bad Hersfeld (4. 12. 1963), Hermann Laucht, Asbach, Landkrs. Hersfeld (4. 12. 1963), Wulf König, Asbach, Landkrs. Hersfeld (4. 12. 1963), Peter Müller, Rückers, Landkrs. Fulda (29. 11. 1963), Georg Kindl, Ulfen, Landkrs. Rotenburg (9. 12. 1963), Konrad Brenner, Ufhausen, Landkrs. Hünfeld (4. 12. 1963), Hermann Josef Schauerer, Leimbach, Landkrs. Hünfeld (5. 12. 1963), Ulrike Reinhardt, Hilders, Landkrs. Fulda (5. 12. 1963), Karl-Heinz Richter, Flieden, Landkrs. Fulda (6. 12. 1963), Irmhild Heinze, Welkers, Landkrs. Fulda (6. 12. 1963), Margareta Ammer, Korbach, Landkrs. Waldeck (6. 12. 1963), Albert Lomb, Großenlüder, Landkrs. Fulda (29. 11. 1963), Gerhard Eisert, Rasdorf, Landkrs. Hünfeld (4. 12. 1963), August Seibel, Völkershain, Landkrs. Fritzlar-Homburg (26. 11. 1963), Wilhelm Werner, Homburg, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Marie-Luise Weinreich, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Ingrid Schwarz, Friedewald, Landkrs. Hersfeld (4. 12. 1963), Armin Stöppler, Gilsa, Landkreis Fritzlar-Homburg (6. 12. 1963), Edeltraud Tkacz, Homburg, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Helmut Schnitzler, Fritzlar, Landkrs. Fritzlar-Homburg (6. 12. 1963), Helmut Förster, Rodenhausen, Landkrs. Marburg (5. 12. 1963), Johannes Groß, Herleshausen, Landkrs. Eschwege (10. 12. 1963), Jochen Dittrich, Waldkappel, Landkrs. Eschwege (10. 12. 1963), Marianne Panhans, Petersberg, Landkreis Fulda (6. 12. 1963), Hubert Kaufhold, Großtaft, Landkrs. Hünfeld (3. 12. 1963), Annemarie Krajec, Steinbach, Landkrs. Hünfeld (4. 12. 1963), Ute Hildebrand, Grifte, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Friedrich Rau, Wanfried, Landkrs. Eschwege (5. 12. 1963), Irmentraud Juraschek, Germerode, Landkrs. Eschwege (5. 12. 1963), Renate Goerz, Fulda (10. 12. 1963), Helga Gibisch, Bad Salzschlirf, Landkrs. Fulda (10. 12. 1963), Gerhard Gandenberger, Immichenhain, Landkrs. Ziegenhain (6. 12. 1963), Adalbert Gedeon, Usseln, Landkrs. Waldeck (11. 12. 1963), Manfred Ammer, Mengerlinghausen, Landkrs. Waldeck (10. 12. 1963), Mechthild Stock, Rönshausen, Landkrs. Fulda (6. 12. 1963), Lieselotte Weidemann, Helsen, Landkrs. Waldeck (10. 12. 1963), Dagmar Siebert, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Lieselotte Lange, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Norbert Winhold, Fulda (10. 12. 1963), Eberhard Büttner, Fulda (10. 12. 1963), Günther Albrecht, Fulda (10. 12. 1963), Alfred Gramann, Bad Hersfeld (12. 12. 1963), Eva Mayr, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (5. 12. 1963), Gerlinde Ehl, Wolfhagen (14. 12. 1963), Christine Michel, Kassel (11. 12. 1963), Sieglinde Laupichler, Stolzenbach, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Hannelore Kramer, Marburg a. d. L. (12. 12. 1963), Helmut Röder, Frankenberg (Eder) (12. 12. 1963), Christa-Maria Hohmann, Weyhers, Landkrs. Fulda (1. 1. 1964);

zur apl. Lehrerin (BaP) die Lehrkraft im Angest.-Verh. Ruth Pankow, Großenmoor, Landkrs. Hünfeld (16. 12. 1963); zur apl. Realschullehrerin (BaW) Ursula Schade, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (19. 12. 1963);

zum Lehrer (BaL) der apl. Lehrer Eberhard Hugues, Kohlgrund, Landkrs. Waldeck (10. 12. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe die apl. Lehrer(innen) Uwe Schmidt, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (19. 11. 1963), Heinrich Rüdiger, Guxhagen, Landkreis Melsungen (3. 12. 1963), Ingeborg Hanst, Fronhausen, Landkrs. Marburg (19. 11. 1963), Wolfgang Staffel, Geismar, Landkrs. Fritzlar-Homburg (29. 11. 1963), Karl-Ludwig Brand, Schlierbach, Landkrs. Fritzlar-Homburg (29. 11. 63), Hermann Breitung, Melperts, Landkrs. Fulda (3. 12. 63), Käthe Aßmann, Wolfershausen, Landkrs. Melsungen (4. 12. 1963), Herta Balzer, Frankenberg (Eder) (5. 12. 1963), Ingrid Quiehl, Altenstädt, Landkrs. Wolfhagen (6. 12. 1963), Barbara Blümel, Soisdorf, Landkrs. Hünfeld (5. 12. 1963), Helmut Neumann, Großenlüder, Landkrs. Fulda (29. 11. 1963), Bernhard Sydow, Ziegenhain (10. 12. 1963), Gottfried Pepp-

ler, Gembeck, Landkrs. Waldeck (11. 12. 1963), Centa Fauspel, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homburg (4. 12. 1963), Hildegard Wett, Grifte, Landkrs. Fritzlar-Homburg (12. 12. 1963), Günter Zühlsdorf, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (11. 12. 1963), Lothar Sens, Josbach, Landkrs. Marburg (6. 12. 1963), Waltraud Hassenpflug, Waldkappel, Landkrs. Eschwege (12. 12. 1963), Karl Moll, Laisa, Landkrs. Frankenberg (13. 12. 1963), Wolfgang Erler, Besse, Landkrs. Fritzlar-Homburg (19. 12. 1963), Hans Müller, Kassel (17. 12. 1963), der apl. Realschullehrer Erwin Lampe, Battenberg, Landkrs. Frankenberg;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Le-

zeit
Realschullehrerin Margarete Wagner, Melsungen (30. 11. 1963), die Lehrerinnen Irmgard Bork, Kassel (29. 11. 1963), Helga Nerlich, Kassel (29. 11. 1963), Elisabeth Ditter, Bischofferode, Landkrs. Melsungen (5. 12. 1963), Helga Selenz, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homburg (10. 12. 1963), die Lehrer Reinhold Nieding, Empfershausen, Landkrs. Melsungen (3. 12. 1963), Gerhard Wöll, Kassel (12. 12. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsschulrat Joseph Schmitt, Fulda (1. 1. 1964), die Lehrer Karl Sangmeister, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (1. 1. 1964), Erich Hein, Böhne, Landkrs. Waldeck (1. 1. 1964);

entlassen

die apl. Lehrer Armin Kleineidam, Thalau, Landkrs. Fulda (1. 1. 64), Kurt Schröter, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (1. 1. 1964);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat Stud.-Rat (BaL) Ernst Höhmann, Kassel (24. 12. 1963);
zur Studienrätin (BaL) Studienassessorin Brigitte Wunsch, Fulda (5. 12. 1963);
zum Studienassessor (BaP) Assessor im Lehramt Erhard Imhof, Fulda (28. 11. 1963);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Assessorin im Lehramt (BaW) Stud.-Referendarin Margarete Latus, Hünfeld (10. 12. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Le-

benszeit
Studienrätin Ursula von Dobschütz, Kassel (20. 11. 1963), Studienrat Winfried Schnädter, Fulda (23. 11. 1963).

Kassel, 3. 2. 1964

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 8/1964 S. 272

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsgewerbeberater (BaL) Regierungsgewerbeassessor Peter Elste, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (10. 1. 1964).

Kassel, 3. 2. 1964

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 0 16/03 B

c) Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung und Technische Überwachung)

ernannt

zum Regierungsgewerbeberater Reg.-Gewerbeassessor Heribert Hirschmann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (20. 12. 1963) (BaL);

zum Regierungsgewerbeberater Reg.-Gewerbeassessor Ludwig Kordges vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (L.) (20. 12. 1963) (BaL);

zum Gewerbeberater Dipl.-Ing. Klaus Jovy vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (10. 12. 1963) (BaL);
zum Gewerbeobersekretär Gewerbebesekretär Wolfgang Fleckenstein vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (13. 1. 1964) (BaP);

zum apl. Regierungsssekretär Reg.-Sekretär-Anwärter Wilhelm Glombick vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (17. 10. 1963) (BaP).

Wiesbaden, 6. 2. 1964

Der Regierungspräsident

III 2

StAnz. 8/1964 S. 273

245 KASSEL**Regierungspräsidenten****Bildung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Volkmarsen“
Beschl u ß**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. I S. 979) sowie des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) wird die Bildung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Volkmarsen“ beschlossen und die Verbandssatzung vom 12. 12. 1963 festgestellt. Verbandsmitglieder sind die Stadt Volkmarsen und die Gemeinde Ehringen im Landkreis Wolfhagen sowie die Gemeinde Lütersheim im Landkreis Waldeck. Die Verbandssatzung wird gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 des Zweckverbandsgesetzes in den Amtsblättern der Landkreise Wolfhagen und Waldeck und durch Aushang in den beteiligten Gemeinden bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 15. 1. 1964

Der Regierungspräsident
II/2a Az.: 40 k —
Volkmarsen —
StAnz. 8/1964 S. 274

246**Bestellung des Jagdberaters und seines Stellvertreters für den Regierungsbezirk Kassel**

Gemäß § 34 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 295) beabsichtige ich, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Nikolaus Ochs in Kassel, Untere Königstr. 50^{1/2}, für die Zeit vom 1. Februar 1964 bis zum 31. Januar 1968 erneut zum Jagdberater

248**Verschiedenes****Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1963**

Mit Genehmigung des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 27. Januar 1964 — Az.: — IV c 3 — 33 c — 022/351 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt für das Kalenderjahr 1963 einen Beitrag von DM —, 18 je DM 100,— Umlagekapital.

Der Beitrag wird zum 1. April 1964 auf besondere Anforderung fällig und ist an die in der Anforderung angegebene Zahlstelle zu entrichten.

Darmstadt, 29. 1. 1964

Hessische Brandversicherungskammer
3 b — 12/II/1

StAnz. 8/1964 S. 274

Buchbesprechungen

Richtlinien über Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kommentar von Dr. Bernhard Volmer, Oberregierungsrat im Hessischen Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Zugleich Ergänzungsgesetz zu Volmer, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz. 1964. XVI, 261 Seiten 8°. In Leinen 24,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der vorliegende Ergänzungsgesetz zum Arbeitnehmererfindungsgesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756) erläutert die sogenannten Richtlinien zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, zu deren Erlaß der Bundesarbeitsminister nach § 11 des Gesetzes verpflichtet war. Es sind dies die Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959, veröffentlicht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 156 vom 18. August 1959, kurz Richtlinien 1959 genannt, die Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im öffentlichen Dienst vom 1. Dezember 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 237 vom 8. Dezember 1960, kurz Richtlinien 1960 genannt, sowie die Richtlinien für das Vorschlagwesen in der Bundesverwaltung (ohne Bundespost und Bundesbahn) vom 26. April 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 87 vom 6. Mai 1961, kurz Richtlinien 1961 genannt.

All diese Richtlinien sind keine Rechtssätze (Rdnr. 11 zu Vorbem. RL 1959/60), zu deren Erlaß eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich gewesen wäre. Volmer geht daher mit Recht davon aus, daß die Bedeutung des § 11 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sich im we-

für den Regierungsbezirk Kassel und Herrn Mühlenbesitzer Dr. Eduard Puhl in Neumorschen, Kreis Melsungen, für den gleichen Zeitraum zu seinem Stellvertreter zu bestellen. Der Landesjagdverband Hessen e. V. in Frankfurt a. M. hat sich hierzu mit Schreiben vom 14. Januar 1964 zustimmend geäußert.

Die Jägerschaft des Regierungsbezirks Kassel wird gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 der Durchführungsverordnung zum Hess. Ausführungsgesetz zum BJG vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301) zu den beabsichtigten Neubestellungen angehört und aufgefordert, sich hierzu binnen einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mir gegenüber zu erklären.

Kassel, 28. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III/7 c. Az.: 88 d 12/02
StAnz. 8/1964 S. 274

247**WIESBADEN****Abschuß von Fasanenhähnen während der Schonzeit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oberliederbach**

Gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301) wird zur Lenkung der Fasanenhege der Einzelabschuß von Hähnen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oberliederbach bis 29. Februar 1964 genehmigt.

Wiesbaden, 23. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III 8 — 1 — Nr. Az. 88 d 06
StAnz. 8/1964 S. 274

sentlichen in der Begründung einer Verpflichtung des Bundesarbeitsministers zum Erlaß der Richtlinien erschöpft (Rdnr. 1 und 2 zur Präambel der RL 1959).

Sinn und Zweck der Richtlinien ist es, es den Betroffenen zu erleichtern, die angemessene Erfindungsvergütung festzustellen, die das Arbeitnehmererfindungsgesetz dem Erfinder zubilligt.

Dabei ist zwischen der „schöpferischen Leistung des Erfinders“ und den „Leistungen des Betriebs“ abzuwägen (Rdnr. 8 zu Vorbem. RL 1959/60). Wie dieses Vorhaben gelungen ist, wird besonders am Zweiten Teil der Richtlinien 1959 sichtbar, in dem der sogenannte Anteilfaktor behandelt wird. Ganz besonders ist in diesem Zusammenhang auf Nr. 37 der Richtlinien 1959 hinzuweisen, der die Tabelle für die Berechnung des Anteilsfaktors enthält und dessen Wirkungsweise durch zwei graphische Darstellungen im Anhang verdeutlicht wird.

Da die Richtlinien 1960 die Richtlinien 1959 auf den öffentlichen Dienst schlechthin ausdehnen (Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, Beamte und Soldaten), konzentrieren sich die Erläuterungen Volmers zwangsläufig auf die Richtlinien 1959, während den Richtlinien 1960 ca. 8 Seiten gewidmet werden. Wesentlich eingehender werden neben den Richtlinien 1959 auch die Richtlinien 1960 über das Vorschlagwesen behandelt. Ein Anhang, in dem u. a. inzwischen eingetretene Änderungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes, wie z. B. die Neufassung des § 30 durch Art. 5 § 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. 3. 1961, erläutert werden, und ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigen das Werk.

Regierungsrat Dr. Groß

Wohnbeihilfengesetz. Kommentar von Regierungsdirektor Dr. Rudolf Stadler und Regierungsrat Dr. Hermann Memmer, beide in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Band 44 der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens. Loseblattsammlung, erste Lieferung im Leinenordner 1963, 18,80 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 28. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) löst das 1960 vom Bundesgesetzgeber gegebene Versprechen ein, die sich aus der Freigabe der Mieten ergebenden sozialen Härten durch Gewährung staatlicher Beihilfen auszugleichen. Die neue gesetzliche Regelung erfaßt im Unterschied zu den bisher geltenden Vorschriften alle Gruppen von Wohnungen mit Ausnahme der Wohnungen, die unter der Geltung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind. Dabei ist hervorzuheben, daß nunmehr auch die Inhaber freifinanzierter und steuerbegünstigter Wohnungen eine Beihilfe erhalten können. Allerdings ist der Geltungsbereich des Gesetzes zunächst auf die sogenannten weißen Kreise beschränkt. Durch die weitgehende Verweisung der Vorschriften, die in den Gebieten mit preisgebundenen Wohnungen noch bis zur Freigabe der Mieten anzuwenden sind, auf das Gesetz über Wohnbeihilfen kommt dem Gesetz aber auch in diesen Kreisen große praktische Bedeutung zu. Das gilt vor allem für die Berechnung des Einkommens, die Tragbarkeitsätze und die Versagungsgründe.

Der Gesetzgeber hat sich bei dem Erlaß der neuen Vorschriften weitgehend von den bisher gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiet der Miet- und Lastenbeihilfen leiten lassen. Die sich in der Praxis ergebenden Zweifelsfragen — so z. B. hinsichtlich der Anrechnung von Leistungen nach dem LAG — werden durch das Wohnbeihilfengesetz zum Teil beantwortet. Mit einer Reihe von Bestimmungen ist dagegen Neuland betreten worden. Die bewilligten Stellen stehen bei ihrer Anwendung vor einer nicht immer einfachen Aufgabe. Der vorliegende Kommentar in der bekannten Reihe „Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens“ aus der Feder erfahrener Praktiker, die mit der Materie bestens vertraut sind, ist daher dankbar zu begrüßen.

Die erste Lieferung des Loseblattwerkes bringt eine Einführung in das System der Wohnbeihilfen. Dabei gehen die Verfasser auch auf die geschichtliche Entwicklung der Beihilfe ein, die ein für den Außenstehenden verwirrendes Bild bietet. Ob es allerdings notwendig ist, die am 31. Oktober 1963 außer Kraft tretenden Verwaltungsvorschriften der Länder mit Fundstelle anzugeben, muß füglich bezweifelt werden. Besonders hervorzuheben ist die Abrechnung der einzelnen Beihilfearten, die dem Leser das Zurechtfinden erleichtert. Die Verfasser geben in diesem Zusammenhang mit Recht zu bedenken, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, auf eine unterschiedliche Regelung für die weißen und schwarzen Kreise zu verzichten (Seite 10 der Einführung). Die sich beim Vollzug der einzelnen Rechtsvorschriften ergebenden Schwierigkeiten wären hierdurch nicht unwesentlich vermindert worden. In der Einführung geben die Verfasser ferner einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen der Beihilfegewährung. Diese Darstellung ist vor allem deswegen gelungen, weil sich dem Leser dadurch System und Aufbau des Gesetzes leichter erschließen. An Hand von praktischen Beispielen wird er dabei schon in die Schwierigkeiten der Berechnung eingeführt.

Der Einführung schließen sich der Text des Wohnbeihilfengesetzes sowie die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 4 an. Die Kommentierung umfaßt allerdings bisher nur insgesamt 20 Seiten. Sie entzieht sich damit einer Rezension. Bereits jetzt kann aber gesagt werden, daß sich die Verfasser bemüht haben, die Probleme in einfacher Sprache knapp darzustellen. Die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften wird dabei kurz gestreift, soweit dies zu ihrem Verständnis erforderlich erscheint. Der Kommentar kommt damit vor allem den Bedürfnissen der Praxis entgegen.

Im Anhang sind die Texte von Gesetzen und Verordnungen abgedruckt, die für die Anwendung des Wohnbeihilfengesetzes von Bedeutung sind. Hier sind vor allem das Gesetz und die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, soweit sie noch anwendbar sind, und § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu nennen, ferner die Verordnung über die angemessene erhöhte Miete. Weitere Texte werden nach der Ankündigung des Verlages in der nächsten Lieferung folgen. Für den Benutzer des Werkes stellt der Abdruck der Texte zweifellos eine wertvolle Hilfe dar.

Da die Entwicklung auf dem Gebiete der Wohnbeihilfen noch im Fluß ist und mit Novellen zum Gesetz und mit zahlreichen Durchführungbestimmungen (vgl. § 42 WoBeihG) zu rechnen ist, erscheint der Kommentar als Loseblattausgabe. Er kann daher jederzeit auf den neuesten Stand gebracht werden. Bleibt nur der Wunsch, daß die nächsten Lieferungen möglichst rasch erscheinen. Die Sachbearbeiter der bewilligten Stellen, aber auch die Mieter und Vermieter, die Eigenheimer und Kleinsiedler sowie die Verbände der Wohnungswirtschaft warten darauf.

Regierungsrat Dr. Daum

Sozialversicherungsgesetze, herausgegeben von J. Eckert. Zweiter Ordner: Krankenversicherung, Kommentar zum 2. Buch der RVO. 4. Ergänzungslieferung 1964 (Stand Herbst 1963), 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das Grundwerk ist im StAnz. 1959 S. 635 besprochen worden. Eine neue Ergänzungslieferung setzt die Anpassung des Werks an die das Saarland betreffenden besonderen Vorschriften fort (s. hierzu schon StAnz. 1963 S. 829) und bringt diese Bereinigung des Bandes zu einem Abschluß. Dadurch ist der Austausch vieler Blätter erforderlich geworden, auf denen z. T. nur die entsprechenden Hinweise geändert oder ergänzt zu werden brauchten. Des weiteren arbeitet die Ergänzungslieferung die in der Zwischenzeit ergangenen Gesetze und Verordnungen ein. Welche Bestimmungen zum Sachgebiet der Krankenversicherung in der Zwischenzeit ergangen sind, ergibt sich aus der sehr ausführlichen Zeitafel, die für die Zeit von November 1961 bis September 1963 fortgeführt worden ist (S. 63, 27—35). Von besonderer Bedeutung waren der Erlaß des Unfallversicherungsneuregelungs-

gesetzes sowie eines Ergänzungsgesetzes zum Bundesentschädigungsgesetz. Ferner wurden eingearbeitet das Kindergeldkassengesetz und das Bundessozialhilfengesetz. Recht ausführlich ausgebaut wurde der Teil des Werks, der sich mit der Bedeutung der Rentenversicherung für die Krankenversicherung befaßt.

Außer dieser Einarbeitung der neuen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften hat der Herausgeber in weitergehendem Umfang als bisher Rechtsprechung eingearbeitet. Dabei fällt auf, daß bei den in ausführlichen Auszügen mitgeteilten Urteilsgründen kaum Fundstellen angegeben sind. Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sind allerdings nach ihrer Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt zitiert.

Besonders ausführlich ist die Mitteilung der Rechtsprechung gehalten bei den Bemerkungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 12. 7. 1961 (BGBl. I S. 913) auf den Seiten 64c, 36g bis 37c.

Wiederum hat der Verfasser mit bewundernswerter Sorgfalt und erstaunlicher Vollständigkeit die für die Krankenversicherung wesentlichen Rechtsquellen zusammengetragen.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

Wohnrecht und Miete — Wohnbeihilfen für alle — von Dr. Dr. P. Walter, 1963, 72 Seiten, Kartonierte 3,20 DM. Verlag Adalbert Schweiger, Düren (Rheinland).

Aus dem Untertitel der vorliegenden Broschüre geht bereits hervor, daß sich der Verfasser vor allem mit den Fragen der Miet- und Lastenbeihilfen befaßt. Als persönlicher Referent des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ist er damit eingehend vertraut. Einleitend behandelt er zunächst die rechtlichen Grundlagen für die Überführung des Wohnungswesens in die Marktwirtschaft. In diesem Zusammenhang geht er auch auf das statistische Wohnungsdefizit ein, ohne sich allerdings mit dessen Problematik auseinanderzusetzen. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen werden sodann die mit dem Abbau der Wohnungszwangswirtschaft verbundenen Rechtsfolgen dargestellt. Nicht uninteressant ist dabei die an den Mieter gerichtete Empfehlung, bei einer Kündigung des Mietvertrages durch den Hausbesitzer nach Möglichkeit eine gütliche Einigung anzustreben, und zwar vor allem im Hinblick auf das kaum übersehbare Prozeßrisiko. Dieser Rat kann doch nur dahin verstanden werden, daß die sogenannte Sozialklausel (§ 556a BGB) dem Mieter nicht in allen Fällen den erhofften Schutz bietet. Darin ist dem Verfasser durchaus zuzustimmen, zumal wenn man die unklare Fassung dieser Bestimmung berücksichtigt, die zu einer Reihe von Zweifelsfragen Anlaß gibt. Die realistische Betrachtungsweise des Verfassers ist im Interesse der Benutzer der Broschüre nur zu begrüßen.

Ein besonderer Abschnitt ist den öffentlich geförderten Wohnungen gewidmet. Er vermittelt einen zutreffenden Überblick über die Bindungen für diese Gruppe von Wohnungen, die auch nach der Freigabe der Mieten bestehen bleiben. Allerdings erscheint es in diesem Zusammenhang nicht unbedingt, von „mietpreisrechtlichen“ Beschränkungen zu sprechen (S. 17). Von Mietpreisrecht kann nur dort die Rede sein, wo eine Überschreitung des vorgeschriebenen Höchstbetrages zur (teilweisen) Nichtigkeit der Vereinbarung der Mietparteien führt. Eine derartige Rechtsfolge ist aber mit der Verletzung des Bindungsgesetzes nicht verbunden. Erklärt sich der Mieter einer öffentlich geförderten Wohnung zur Zahlung eines Preises bereit, der die Kostenmiete überschreitet, so ist die Vereinbarung trotz des Verstoßes gegen das Bindungsgesetz rechtswirksam. Der Verstoß kann lediglich dazu führen, daß die darlehensverwaltende Stelle dem Vermieter die öffentlichen Mittel kündigt oder Strafzinsen erhebt.

Im Teil III gibt der Verfasser eine sehr ausführliche Darstellung der Neuregelung der Miet- und Lastenbeihilfen in den weißen Kreisen. Er hält sich dabei eng an Aufbau und Wortlaut des Gesetzes. Das Verständnis der einzelnen Vorschriften wird dadurch nicht immer erleichtert. Auf der anderen Seite sind aber die eingefügten Beispiele hervorzuheben, die für den Leser eine wertvolle Hilfe darstellen (vgl. auch die Berechnungsbeispiele auf Seite 45 ff.). Zu erwähnen sind auch die Ausführungen zu den Obergrenzen für Miet- und Lastenbeihilfen auf Seite 31, die den Untertitel der Broschüre „Wohnbeihilfen für alle“ in einem anderen Lichte erscheinen lassen.

Mißverständlich ist der Hinweis, daß der Antrag bei der Gemeinde zu stellen ist (Seite 36). Die einzelnen Länder haben die Zuständigkeit für die Gewährung der Beihilfen unterschiedlich geregelt. Lediglich in Schleswig-Holstein und im Saarland ist den Gemeinden diese Aufgabe übertragen worden. In Hessen sind dafür die kreisfreien Städte, die Kreisräuschüsse und die kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern zuständig. Auf die Verordnung über die für die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen zuständigen Stellen vom 12. November 1963 (GVBl. S. 155) wird hingewiesen.

Das Wohnungswesen in den schwarzen Kreisen wird in Teil IV behandelt. Er rundet damit die Darstellung des gesamten Miet- und Wohnrechts ab, die sich der Verfasser zum Ziele gesetzt hat. Der Abdruck einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen — teilweise im Auszug —, die vor allem für den Mieter von Bedeutung sind, beschließt den Band. Besonderes Interesse verdient auch die Übersicht über die Höhe der Gerichts- und Anwaltsgebühren. Schon vor Beginn eines Rechtsstreites kann sich der Mieter oder Vermieter ausrechnen, welches Kostenrisiko er bei der Erhebung einer Klage eingeht. Er wird dadurch u. U. von unüberlegten Schritten abgehalten.

Wer sich schnell und zuverlässig über die Rechtslage auf dem Gebiet des neuen Miet- und Wohnrechts vergewissern will, sollte zu dieser Broschüre greifen. Vor allem der rechtsunkundige Laie wird sie mit Gewinn lesen. Ihre Anschaffung kann auch den Verbänden der Hausbesitzer und der Mieter sowie der Wohnungswirtschaft uneingeschränkt empfohlen werden.

Regierungsrat Dr. Daum

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

1964

Montag, den 24. Februar 1964

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

500

Auftreten in mündlicher Verhandlung gestattet

VIII 69: Dem Rechtsbeistand Erwin Eckel in Offenbach (Main), Kaiserstr. 25, wurde das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Offenbach (Main) gestattet unter Beschränkung auf solche Rechtsstreitigkeiten, die zuvor von ihm im Mahnverfahren bearbeitet worden sind.

61 Darmstadt, 9. 1. 1964

Der Landgerichtspräsident

501 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 776 — 28. 1. 1964: Maurer Peter Großkopf und Ehefrau Anna geb. Oberndorfer, beide in Jugenheim a. d. B. Durch Vertrag vom 3. Dezember 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 10. 2. 1964 **Amtsgericht**

502

Neueintragung

GR 777 — 28. 1. 1964: Heizungsmonteure Klaus Scholl und Ehefrau Annemarie geb. Roßmann, beide in Seeheim a. d. B. Durch Vertrag vom 23. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 10. 2. 1964 **Amtsgericht**

503

GR 257 — 4. 2. 1964: Eheleute Landwirt Karl Briehl und Katharina geb. Freiling in Engelbach.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 13. 2. 1964 **Amtsgericht**

504

GR 256 — 27. 1. 1964: Der Kaufmann Joseph Lang aus Gönnern hat durch Erklärung vom 8. Januar 1964 seiner Ehefrau Margarete Lang geb. Schneider die Schlüsselgewalt entzogen.

356 Biedenkopf, 13. 2. 1964 **Amtsgericht**

505

Neueintragung

GR 250 — 11. 2. 1964: Landwirt Ernst Kaempf und Katharina geb. Klunk, Erbach, Rheinstraße 8.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut soll vom Ehemann verwaltet werden.

628 Eltville, 12. 2. 1964 **Amtsgericht**

506

73 GR 4022 A: Optiker Kurt Freyeisen und Irene, geb. Kahlert, Frankfurt (M.). Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1963 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10202: Circus-Direktor Oscar Hoppe und Apollonia, geb. Steinhauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1950 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10201: Automobilkaufmann Hans Friedrich Ramme und Käte, geb. Seithümer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10200: Architekt Jürgen Leonhardt und Ursula, geb. Brennecke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10199: Kaufmann Salvatore Armando Gagliano-Candela und Kauffrau Helga Gagliano, geb. Ohmer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10198: Kaufmännischer Angestellter Franz Arnim Liebigt und Helga Käthe Maria, geb. Reyschmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10197: Kaufmännischer Angestellter Wolfgang Georg Adolf Schwarz und Ursula Annemarie Erika, geb. Remus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10196: Illustrator Kurt Halbritter und Elise, geb. Winkelmayr, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10195: Kaufmann Eduard Sandmann und Helga, geb. Herrmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10194: Bundesbahnreservelokführer Ernst Günther Reiner und Christa, geb. Heyd, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10193: Kaufmann Adolf Dannert und Meta Klara, geb. Schreiber, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10192: Makler Herbert Gerhard Zetzsche und Katharina, geb. Trus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10191: Elektriker Rudolf Teichmann und Erika, geb. Paler, Frankfurt (M.).

Durch Ehevertrag vom 25. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10190: Kaufmann Ernst Damschke und Christine, geb. Macholz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10189: Architekt Bernhard Weber und Marlene, geb. Wagener, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10188: Dachdecker Johann Molath und Rosa, geb. Abt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 1087: Kraftfahrer Klaus Krönert und Ingeborg, geb. Schneider, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10186: Kaufmann Fredi Fresser und Sonja Maria, geb. Jäger, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 9. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10185: Student Marco Vincenzo Valeri und Liselotte Maria, geb. Korell, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10184: Kraftfahrer Ludwig Beiser und Anna Elisabeth Auguste, geb. Boucsein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10183: Architekt Werner Kröckel und Nortrud, geb. Schindling, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 13. 2. 1964

Amtsgericht

507

8 GR 406: Eheleute Metzgermeister Georg Otto Albert Dauber und Eveline, geb. Fuchs, beide in Eppstein (Taunus).

Durch notarielle Vereinbarung vom 1. August 1963 wurde Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 29. 1. 1964

Amtsgericht

508

GR 318 — 12. 2. 1964: Michaelis, Klemens Emil, und Maria Margarete geb. Herschel, beide wohnhaft in Limburg, Holzheimer Straße 16.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1963 ist Gütertrennung unter Ausschluß der Zugewinngemeinschaft und Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 12. 2. 1964

Amtsgericht

509 Vereinsregister**Neueintragungen
mit dem Sitz in Frankfurt (Main)**

73 VR 3588 — 9. Jan. 1964: Gütegemeinschaft Schaumkunststoffe.

73 VR 3589 — 10. Jan. 1964: Hanns-Fickert-Stiftung.

73 VR 3590 — 14. Jan. 1964: Ghia Club Frankfurt am Main.

73 VR 3591 — 14. Jan. 1964: Familienhilfe auf dem Lande.

73 VR 3592 — 15. Jan. 1964: Friedensvereinigung.

73 VR 3593 — 20. Jan. 1964: Bildungsgemeinschaft der Schuhindustrie-Techniker.

73 VR 3594 — 27. Jan. 1964: Zweite Kirche Christi, Wissenschaftler, Second Church of Christ, Scientist.

73 VR 3595 — 28. Jan. 1964: Bundesverband Deutsch-Israelischer Studiengruppen (Hochschulgruppen) „BDIS“.

73 VR 3596 — 28. Jan. 1964: Verband des deutschen Groß- und Außenhandels mit Vieh und Fleisch.

73 VR 3597 — 30. Jan. 1964: Qualitätsverband Kunststoffherzeugnisse.

73 VR 3598 — 31. Jan. 1964: Verband ehemaliger polnischer Widerstandskämpfer, ZUPRO, Sektion Bundesrepublik Deutschland.

*

73 VR 3166 — 13. Febr. 1964: Arbeitskreis 54 für berufspädagogische Probleme in Theorie und Praxis, Frankfurt (Main). Durch Beschluß vom 2. Dezember 1963 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen.

73 VR 3427 — 23. Jan. 1964: Fernseh-Produzenten-Verband Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 15. 2. 1964

Amtsgericht Abt. 73

510**Neueintragung**

VR 35 — In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Sängervereinigung „Concordia“ 1865, Sitz Stockheim (Oberhessen).

6474 Ortenberg (Oberhessen), 30. 1. 1964
Amtsgericht

511**Beschluß**

62 N 56/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Georg Kröllner, Inhaber eines Transportunternehmens in Wiesbaden, Eschbornstraße 12a, wird mangels Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 10. 2. 1964
Amtsgericht

512 Vergleiche — Konkurse

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Georg Fischbach, Inhaber der Firma Möbel-Fischbach in Griesheim bei Darmstadt, Bessunger

Straße 17, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 367,76 DM zur Verfügung, aus denen 85.— DM aus Klasse I und 9195,05 DM aus Klasse II an bevorrechtigte Forderungen zu befriedigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlussfrist des § 152 sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

61 Darmstadt, 12. 2. 1964

Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

513**Beschluß**

81 N 94/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Wiemann, Frankfurt (Main), An der Paulskirche 22, und Bad Soden (Ts.), Auf der Weide 19, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 20. März 1964, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung: 6500,— DM, Auslagen: 368,86 Deutsche Mark.

6 Frankfurt (Main), 11. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

514

81 N 12/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Erwin Schmidt, Frankfurt (Main), Elkenbachstraße 21, Inhaber der Erwin Schmidt Bauunternehmung, Frankfurt (Main), Bleichstraße 56, wird heute, am 13. Februar 1964, um 12.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstraße 13, Tel.: 77 73 41.

Konkursforderungen sind bis zum 12. 3. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. März 1964, um 11.10 Uhr, Prüfungstermin: 24. April 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. März 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

515

81 N 31/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Brunhilde Zehring, Inhaberin des Zoohauses B. Zehring, Frankfurt (Main), Kaiserhofstraße 9, wird heute, am 11. Februar 1964, um 12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Börse, Zimmer 340. Tel.: 28 53 35.

Konkursforderungen sind bis zum 2. 3. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. März 1964, um 9.10 Uhr, Prüfungstermin: 10. April 1964, um 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. März 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

516**Beschluß**

81 N 173/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Juli 1961 in Hofheim (Taunus), Kurhausstraße 25 — seinem letzten Wohnsitz — verstorbenen Kaufmanns Richard Röser, alleinigen Inhabers der Firma Julius Oswald, Gelatine, Hofheim (Taunus), wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 13. März 1964, um 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2000,— DM, Auslagen: 28,65 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

517

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Juli 1961 in Hofheim (Taunus) verstorbenen Kaufmanns Richard Röser, alleinigen Inhabers der Firma Julius Oswald, Gelatine, Hofheim (Taunus), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 15 133,76 DM. Hiervon gehen noch die Kosten des Konkursverfahrens ab. Ansprüche werden gestellt: nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 74 812,02 Deutsche Mark.

6 Frankfurt (Main), 13. 2. 1964

Der Konkursverwalter

Saffert,

Rechtsanwalt und Notar

518

N 1/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Johanna Schorle in Mörlenbach (Odw.), Bettenbacherweg 4, ist nach Ablehnung ihres Vergleichsantrages heute, am 10. Februar 1964, um 17 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Oberinspektor Josef Eisenhauer in Steinbach (Odw.).

Anmeldefrist: 10. März 1964.

Allgemeiner Prüfungstermin: 19. März 1964, um 10 Uhr. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu leisten und dem Konkursverwalter bis 10. 3. 1964 von den Sachen bzw. der Schuld Kenntnis zu geben.

6149 Fürth (Odenwald), 10. 2. 1964

Amtsgericht

519

N 2/60: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Metzgermeisters Karl Friedrich Stein, Burg-Gemünden, Amtsgericht Homberg, Kreis Alsfeld, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es steht zur Verteilung noch ein Betrag von 7824,59 DM zur Verfügung. Die bevorrechtigten Gläubiger werden voll befriedigt; die nichtbevorrechtigten Gläubiger erhalten 33,5%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen schließt mit einer Gesamtsumme von 20 508,26 DM; es ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Homberg, Krs. Alsfeld, niedergelegt.

6313 Homberg (Kreis Alsfeld), 12. 2. 1964

Der Konkursverwalter
E. Helm,
Rechtsanwalt und Notar

520**Beschluß**

N 2/60: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 9. 1960 verstorbenen Metzgermeisters Karl Friedrich Stein in Burg-Gemünden (Krs. Alsfeld) wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 20. März 1964, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 2, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 1061,94 DM, Auslagen 72,21 DM.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 10. 2. 1964
Amtsgericht

521

50 N 10/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Margarete Schmidtke, geb. Görs, Kassel, Goethestraße 112, Alleininhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Kasseler Konzertbüro Erich Schmidtke, Kassel, Kurfürstenstraße 8, ist am 12. Februar 1964, um 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichsstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1964 beim Amtsgericht — zweifach — anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Verwalters, Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 12. März 1964, um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1964 um 8 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Masse abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1964 anzeigen.

35 Kassel, 12. 2. 1964
Amtsgericht

522**Beschluß**

N 1/55: Im Konkurs über das Vermögen der Firma EFU — Europäische Filmunion GmbH in Schloß Hausen b. Salmünster, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 11. März 1964, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Salmünster, Saal 7, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht zu verwertenden Vermögensstücke, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung der Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6483 Salmünster, 11. 2. 1964
Amtsgericht

523

N 4/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Otto Fischer in Weilburg (Lahn) — N 4/62 des AG Weilburg — wird die Schlußverteilung vorgenommen.

Die feststehenden bevorrechtigten Forderungen betragen 2158,25 DM; die festgestellten Forderungen ohne Vorrecht betragen 84 899,15 DM. In der Konkursmasse befinden sich zur Zeit 9144,08 DM.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg zur Einsicht aus.

629 Weilburg (Lahn), 12. 2. 1964

Der Konkursverwalter

A. Scheunert,
Rechtsanwalt und Notar

524**Beschluß**

3 N 1/64 — 3 N 5/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der 1. Marie Weber, geb. Schmidt, Witwe, 2. Karl Ernst Weber, Kraftfahrer, Garbenheim, Wachholderberg 17, wird heute, am 11. Februar 1964, um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Zu Konkursverwaltern werden ernannt: 1. Rechtsanwalt Schäfer, Wetzlar, über das Vermögen der Marie Weber, 2. Rechtsanwalt Becker, Wetzlar, über das Vermögen des Karl Ernst Weber.

Konkursforderungen sind bis 12. März 1964 bei dem Gericht doppelt anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung der ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf 24. März 1964, um 10 Uhr, Zimmer 20, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzen oder etwas zur Konkursmasse schulden, dürfen nichts an die Gemeinschaftsdner herausgeben oder leisten und haben von dem Besitz einer Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung beanspruchen, die Konkursverwalter bis 12. März 1964 zu benachrichtigen.

633 Wetzlar, 11. 2. 1964
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bleiben auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

525**Beschluß**

6 K 16/62: Die im Grundbuch von Bommersheim, Band 15, Blatt 372, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bommersheim, Flur 5, Flurstück 38/105, Lieg.-B. 781, Geb.-B. 180, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 124, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bommersheim, Flur 5, Flurstück 207, Ackerland, Hinter der Lange Straße 124, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bommersheim, Flur 14, Flurstück 1579, Gartenland, In den Grabgärten, 5. Gew., 1,15 Ar,

sollen am 6. April 1964 um 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurerpolier Wilhelm Karl Westenburger in Oberursel (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 DM 61 000, Nr. 3 DM 13 600, Nr. 4 DM 575, Summe DM 75 175.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 1. 1964

Amtsgericht

526

K 20/63: Das im Grundbuch von Tiefenbach, Band 15, Blatt 5 A, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Tiefenbach, Flur 5, Flurstück 309/241, Hof- und Gebäudefläche, im alten Hof, 3,29 Ar,

soll am 15. April 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. September (Tag des Versteigerungsvermerks): Industriekaufmann Herbert Kohl in Tiefenbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 30. 1. 1964 **Amtsgericht**

527

Beschluß

4 K 19/63: Die im Grundbuch von Laufenselden, Band 26, Blatt 764 A, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 33, Flurstück 173, Wiese in der Aardelle, 6,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufenselden, Flur 33, Flurstück 174, Wiese in der Aardelle, 6,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 33, Flurstück 175, Wiese in der Aardelle, 6,86 Ar,

sollen am 20. April 1964, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christiane Kelschbach geb. Litzius, Laufenselden, Sophie Biehl geb. Kelschbach, Wiesbaden, Karl Kelschbach, Laufenselden, Margarethe Maier geb. Kelschbach, Wiesbaden, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 270,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 270,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 18 270,— Deutsche Mark, insgesamt 18 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 2. 1964

Amtsgericht

528

4 K 8/63: Das im Grundbuch von Großhausen, Band 15, Blatt 897, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Großhausen, Flur 1, Flurstück 364/1, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 18, Größe 4,97 Ar, soll am 22. April 1964, um 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. April 1963 bzw. 18. Dezember 1963 (Tag der Versteigerungsvermerke): a) Hildegard Hauptmann geb. Hanisch in Einhausen, b) Arbeiter Adolf Krispin in Einhausen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 2. 1964 **Amtsgericht**

529

8 K 14/63: Das im Grundbuch von Haiger, Band 58, Blatt 2191, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 26, Flurstück 42/5, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Geisenbach, Größe 26,74 Ar,

soll am 13. Mai 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Blöcher in Sechshelden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 397 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 4. 2. 1964 **Amtsgericht**

530

8 K 18/63: Das im Grundbuch von Dillbrecht, Band 4, Blatt 139A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Dillbrecht, Flur 3, Flurstück 3247/8, Hof- und Gebäudefläche Nebenstraße 78, Größe 6,94 Ar,

soll am 6. Mai 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ida Elisabeth Großmann, verw. Liebig, geb. Zademack, Dillbrecht.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 4. 2. 1964 **Amtsgericht**

531

61 K 1/64: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 51, Blatt 3381, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Arheilgen, Flur 3, Flurstück 347, Hof- und Gebäudefläche, Magdalenenstraße 16, Größe 3,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. April 1964 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Marie Susanne Gehbauer, geb. Major, Darmstadt-Arheilgen, b) Rolf Ferdinand Gehbauer, Darmstadt-Arheilgen, geboren 24. 10. 1941, c) Wolfgang Gehbauer, Darmstadt-Arheilgen, geb. am 1. 3. 1949 — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 2. 1964 **Amtsgericht**

532

84 K 71/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 26, Blatt 1022, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hedderheim, Flur 9, Flurstück 326/7, Hof- und Gebäude-

fläche Zeilweg 11, Größe 6,30 Ar, am 29. April 1964, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. November 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Trambahnschaffner Otto Bücher in Ffm.-Hedderheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 940,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

533

Beschluß

K 15/63: Das im Grundbuch von Gondsroth, Band 25, Blatt 516, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gondsroth, Flur 11, Flurstück 49/13, Lieg.-B. 562, Bauplatz, Auf dem Mühlhof und die Kirchellern, 4,15 Ar groß,

soll am Freitag, dem 17. April 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Johann Bittmann, Gondsroth, und Anna Kschok, geb. Wilhelm, Gondsroth, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2180,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 13. 2. 1964 **Amtsgericht**

534

40 K 4/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 166, Blatt 7350, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur FF, Flurstück 32/53, Hof- und Gebäudefläche, Kleiböhmerstraße, 6,68 Ar,

am 20. 4. 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 3. 1961 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Kaufmann Hermann Schmidt in Wolfgang eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargeschäftes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 12. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 40

535

51 K 55/63: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 75, Blatt 2192, eingetragenen $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 14, Flurstück 7/56, Lieg.-B. 1961, Bauplatz, Max-Planck-Straße, 11,60 Ar,

sollen am 9. April 1964, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Oktober 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Louis Goldschmidt in Ramat-Gan (Israel), jetzt in Frankfurt (Main), zu drei Achtel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 2. 1964

Amtsgericht

536**Beschluß**

K 4/63: Die im Grundbuch von Willingen, Band 14, Blatt 397, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 89/27, Lieg.-B. 329, Garten, Am Hopporn, 2,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 24/1, Geb.-B. 239, Hof- und Gebäudefläche, Am Hopporn, 2,71 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 24/4, Hf., Am Hopporn, 0,33 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 24/2, Hf., Am Hopporn, 1,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 17, Flurstück 24/3, Hf., Am Hopporn, 1,12 Ar,

sollen am 23. April 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 63 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Lindemann, Willingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) lfd. Nr. 1 = 1000,— DM (Garten), b) lfd. Nr. 4 bis 7, — = 70 000,— (Wohnhaus und Werkstattgebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 20. 1. 1964

Amtsgericht

537

7 K 29/63: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 182, Blatt 5304

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 20, Nr. 93/27, Lieg.-B. 3939, Hof- und Gebäudefläche Senefelder Straße Nr. 124, Größe 3,57 Ar,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (3. 10. 1963) auf die Namen des Robert Hermann Traugott Hein-

rich und dessen Ehefrau Maria Heinrich geb. Daum — je zur ideellen Hälfte — in Offenbach (Main) eingetragene Grundstücke

am Mittwoch, dem 8. April 1964, um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 450,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 10. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

538**Beschluß**

K 7/62: Die im Grundbuch von Jügesheim, Band 11, Blatt 740, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 466, Hofreite, Scheuer, Im Ort, 0,79 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 467, Hofreite, daselbst, 2,11 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurstück 465 3/10, Graspflanzen, daselbst, 0,61 Ar,

sollen am 13. April 1964, um 10.30 Uhr, im Sitzungssaal in der alten Schule in Jügesheim, Ludwigstraße 37, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 62 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Christian Adam Winter II zu $\frac{2}{3}$ und Frau Maria Magdalena geb. Roszbach zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— Deutsche Mark. Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 7. 2. 1964

Amtsgericht

539**Beschluß**

1 K 7/63: Die im Grundbuch von Laubach des Amtsgerichts Usingen (Ts.), Band 10, Blatt 377, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laubach, Flur 22, Flurstück 66.1, Lieg.-B. 199, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf zu Nr. 31, Größe 5,87 Ar und

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laubach, Flur 22, Flurstück 29, Lieg.-B. 199, Gartenland, Im Dorf, 5,21 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. April 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 6. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ilse Küllmar geb. Ziemer in Laubach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) Flur 22,

Flurstück 66.1 = 4109,— DM, b) Flur 22, Flurstück 29 = 3647,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 10. 2. 1964

Amtsgericht

540**Beschluß**

1 K 21/62: Die im Grundbuch von Eschbach, Kreis Usingen (Taunus), Band 23, Blatt 871, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschbach, Flur 51, Flurstück 87, Lieg.-B. 1180, Ackerland, Auf der Neuwiese, 7. Gewinn, 1,06 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Eschbach, Flur 35, Flurstück 214, Lieg.-B. 1180, Ackerland, Am Grauenstein, 4. Gewinn, 7,38 Ar.

lfd. Nr. 26, Gemarkung Eschbach, Flur 22, Flurstück 71, Lieg.-B. 1180, Ackerland, Im Winkel, 3. Gewinn, 2,75 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Eschbach, Flur 52, Flurstück 222, Lieg.-B. 1180, Gartenland, In der Grundgasse, 1. Gewinn, 0,57 Ar.

lfd. Nr. 40, Gemarkung Eschbach, Flur 22, Flurstück 73, Lieg.-B. 1180, Ackerland, Im Winkel, 3. Gewinn, 3,45 Ar.

lfd. Nr. 47, Gemarkung Eschbach, Flur 51, Flurstück 88, Lieg.-B. 1180, Ackerland, Auf der Neuwiese, 7. Gewinn, 1,85 Ar.

sollen am Donnerstag, dem 16. April 1964 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karin Maurer in Schwalbach (Taunus), geboren am 26. 9. 1954.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flur 51, Flurstück 87 = 50,— DM, Flur 35, Flurstück 214 = 320,— DM, Flur 22, Flurstück 71 = 140,— DM, Flur 52, Flurstück Nr. 222 = 57,— DM, Flur 51 Flurstück 88 = 100,— DM, Flur 22, Flurstück 73 = 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 11. 2. 1964

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**455****Beschluß**

N 4/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Otto Fischer in Weilburg (Lahn), Bismarckstraße 15, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung weiterer Forderungen Schlußtermin auf den 25. März 1964 um 10 Uhr im Amtsgericht in Weilburg, Zimmer 24, bestimmt.

Dem Konkursverwalter sind 1355,— DM als Vergütung und 38,60 DM als Auslagenersatz bewilligt.

629 Weilburg, 8. 2. 1964

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 13. 12. 1963 beschlossene und von den Hessischen Ministern des Innern und der Finanzen mit ihrem gemeinsamen Erlaß vom 25. 1. 1964 — Az.: IV c 3 — 33 c — 02/013 — gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsumlage aufsichtsbehördlich genehmigte Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 wird gemäß § 117 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der ordentliche und der außerordentliche Haushaltsplan 1964 werden in der Zeit vom 26. Februar bis 4. März 1964 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Finanzabteilung — in Kassel, Ständeplatz 6—10, I. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, den 20. Februar 1964

**LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß**

Leimbach
Erster Landesdirektor

Haushaltssatzung

**des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das
Rechnungsjahr 1964**

Auf Grund von § 5, § 12 Absatz 3 Ziffer 1 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 13. 12. 1963 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1964 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

a) im ordentlichen Haushalt	
in der Einnahme auf	214 627 240 DM
in der Ausgabe auf	214 627 240 DM
b) im außerordentlichen Haushalt	
in der Einnahme auf	24 866 500 DM
in der Ausgabe auf	24 866 500 DM

Im ordentlichen Haushalt entfallen auf:

Einzelplan	Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0	Allgemeine Verwaltung	58 000	4 781 900
4	Soziale Angelegenheiten	72 749 750	139 165 750
5	Gesundheitspflege	56 839 400	62 865 200
6	Bau- und Wohnungswesen	100 000	824 500
8	Wirtschaftliche Unternehmen	5 017 300	4 727 700
9	Finanzen und Steuern	79 862 790	2 262 190
Insgesamt:		214 627 240	214 627 240

§ 2

Der Hebesatz der Verbandsumlage wird auf 7,9 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jedes Monats zu zahlen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 17 925 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Allgemeine Verwaltung	200 000 DM
2. Soziale Angelegenheiten	3 220 000 DM
3. Gesundheitspflege	13 680 000 DM
4. Wirtschaftliche Unternehmen	825 000 DM
	<hr/>
	17 925 000 DM.

§ 5

Die Verwaltung wird ermächtigt, von der im Stellenplan vorgesehenen Eingruppierung der einzelnen Stellen abzuweichen, soweit eintretende Gesetzes- oder Tarifänderungen die Einreihung in eine höhere als im Stellenplan vorgesehene Besoldungs- und Vergütungs- oder Lohngruppe zwingend vorschreiben.

35 Kassel, den 13. Dezember 1963

**LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß**

Leimbach
Erster Landesdirektor

Vordrucke

- ZUR
- Gewerbeanmeldung A**
- Gewerbeummeldung B**
- Gewerbeabmeldung C**

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3-4 B 25-1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	50 Sätze = DM 48,—
10 Sätze = DM 13,50	100 Sätze = DM 80,—
25 Sätze = DM 29,50	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

542

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Freihagen nach Korbach.

Dem Unternehmen Wilh. Grebe, Goddelsheim, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Freihagen nach Korbach über Niederwaroldern — Strothe bis zum 31. Mai 1972 erteilt.

35 Kassel, 20. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 0 7 B

543

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Verkehrs mit Kraftwagen von Gelnhausen nach Bieber — Lochmühle.

Den Kreiswerken in Gelnhausen — Abt. Gelnhäuser Kreisbahnen — wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Gelnhausen über Höchst — Wirtheim — Kassel — Lanzingen — Roßbach nach Bieber — Lochmühle bis 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates in Gelnhausen (§ 54 PBefG).

62 Wiesbaden, 27. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III 4 — 7 — Az.: 66 f 92

544

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Jutten nach Schlüchtern.

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion — Kassel wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von

Jutten über Gundhelm — Hinkelhof — Bhf. Vollmerz — Herolz — Zementwerk Elm — Elm nach Schlüchtern bis 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der unterzeichneten Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).
62 Wiesbaden, 15. 1. 1964

Der Regierungspräsident
III 4 — 7 — Az.: 66 f 02

545

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: Luise Emmeluth, Eiterhagen, Sparkassenbuch Nr. 11/12 347; Ernfriede Weise, Hoof, Sparkassenbuch Nr. 47-12/11/272; Katharina Mendel, Wellerode, Sparkassenbuch Nr. 476/11/11 769.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 13. 2. 1964

Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 287 · Ruf 45 21 56

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

Betonstahl · Baustahlgewebe
Träger · Bleche · Röhren
Baumaschinen · Baugeräte
Türzargen · Kellerfenster
Gitterroste · Heizöltanks
liefert direkt an Ihre Baustelle

M. WOSK GMBH
EISENGROSSHANDEL
Baumaschinen · Baugeräte
61 DARMSTADT
Landwehrstr. 89 · Tel. 7 6005

Trinkwasser-Behälter

Abdichtungen und Schutzanstriche mit
Garantieleistung gem. VOB.

Korrosionsschutz · Sandstrahlarbeiten

FELIX GERLACH · Isoliertechnik · Wiesbaden - Walkmühle
Postfach 200 · Telefon (06121) 44239



Rohrbrüche

Ortung mit hydroelectronischen Geräten
DIPL.-ING. LOTHAR LANG
WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11

— Leuchten —

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien · Große Lagervorräte

Denso - Chemie GmbH, Leverkusen-Rheindorf

TOK-Rollring als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/Main-NO 14, Hofgartenweg 31
Telefon 45 21 82

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22-24 · Tel. 729 41 || Scheldswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

546 Öffentliche Ausschreibung

WEILBURG: Die Arbeiten für die Deckenerneuerung mit Herstellen der Nebenanlagen an der Betonstraße (B 8/49) bei Limburg sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
 1200 lfd. m Hochbord mit Halbrinne
 1000 lfd. m Drainage
 450 t Frostschutzsplitt
 350 t Schotterunterbau
 8500 qm zweischichtige Asphaltbetondecke (125 und 70 kg/qm)
 680 lfd. m Betonrohre Ø 300.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 2. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Deckenerneuerung an der Betonstraße (B 8/49) bei Limburg“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 2. 1964 in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Weilburg (Lahn), (Zimmer 9).

Eröffnung: 12. 3. 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

329 Weilburg, 13. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
 151 — 63a — 06 — 05

547

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3389 vom Abzweig der L 3237 bis Ortslage Roßbach (km 0,003 — 1,082 = km 1,558 — 2,430) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 2000 cbm Erdarbeiten
 rd. 300 cbm Kies 0—30 als Sauberkeitsschicht
 rd. 1125 t Schotterunterbau
 rd. 3700 qm Mischmakadamunterschicht
 rd. 9800 qm Asphaltfeinbeton
 und Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 2. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen, Ausbau der Landesstraße Nr. 3389 bei Roßbach, Kreis Witzenhausen.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. Februar 1964 beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung Dienstag, den 17. 3. 1964 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 14. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
 141 — 63a — 08 — 05

NEUE ANSCHRIFT: Verlag des Staatsanzeiger, Wiesbaden, Wilhelmstr. 42 III, Tel. 5 96 67

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlächterner Seifenfabrik E. HEINLEIN
 Schlächtern · Tel. 251 u. 480

A. W. BECKER & SOHNE K. G.

Textil-Großhandlung
Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987
 Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden.
 Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an.

L. SPOERLE KG

FRANKFURT (MAIN)
 Gutleutestr. 7-9 · Ruf 330751
 FS-0411713

Verkaufsbüro Gießen,
 Neustadt 1, T 80031

Elektro-
 Leuchten- } Fach-
 Rundfunk- } großhandlung

ORIGINAL



RIERA
Schnitzwerkzeuge
 Vieltausendfach bewährt
 In seiner alten Güte
 ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
 6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAË
 Frankfurt am Main · Hochstraße 33
 Telefon 24454 - 21005



Klasen
 Mainzer Landstraße 120
 Ruf 333014

Frankfurt (Main)



Aufina - E. Naumann KG

62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145

Aufbau
 Finanzierung
 Immobilien

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,80. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30 bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

548

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme „Main-Neckar-Schnellweg“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Erd-, Unterbau- und Deckenarbeiten für die Herstellung einer Umleitung des Verkehrs im Zuge der Eschollbrücker Straße (L 3079) sowie die erforderlichen Erdarbeiten für die Verlegung der Versorgungsleitungen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2 ha Kulturflächen roden
- 3 ha Hochwaldstübben roden
- 60 000 cbm Erdmassenbewegung
- 3 150 qm Mineralbetonunterbau 20 cm stark
- 3 000 qm Binder 3,5 cm stark
- 3 000 qm Asphaltfeinbeton 2 cm stark

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 25. 2. 1964 schriftlich anzufordern beim Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaufertigung der Unterlagen und Zweitaufertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 20,— DM (die in keinem Falle zurückerstattet werden), ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 355 99 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen — Provisorium Eschollbrücker Straße (L 3079)“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 29. 2. 1964 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 17. 3. 1964 um 11.00 Uhr.

61 Darmstadt, 5. 2. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Süd
233 — 63a — 04/08 — 03

549

MARBURG: Das Hessische Straßenbauamt hat den Ausbau der Landesstraße Nr. 3087 zwischen Rosenthal und Langendorf beim Eichhof, Kreis Frankenberg (Eder), Str.-km 10,824 bis Str.-km 11,891 zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- zu a) 9000 cbm Erdarbeiten
 - zu b) 5000 t Frostschutzmaterial
 - zu c) 2200 t Schotterunterbau
 - zu d) 6500 qm Fahrbahnfläche
- sowie sämtliche Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Die Ausführungsfrist beträgt 80 Arbeitstage.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung zu einer Gebühr von 5,— DM an Bewerber abgegeben, die die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen. Der Betrag kann bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 eingezahlt werden. Meldeschluß am 28. Februar 1964.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 17. März 1964 um 11 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Zimmer 12. 355 Marburg (Lahn), 13. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
63a — 08 — 05

550

GIESSEN: Die Arbeiten für den Umbau der Lahnbrücke bei Heuchelheim im Zuge der L 3359 sollen vergeben werden.

Umfang der Leistungen:

- Abbruch
- 500 cbm Erdaushub
- 580 cbm Beton
- 18 t Stahl I
- 17 t Spannstahl
- 450 m Straßenanschlüsse

Bauzeit: 100 Arbeitstage. Bauende: 30. September 1964.

Eröffnungstermin: 25. März 1964. Ende der Zuschlags- und Bindefrist 30. April 1964.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 16) der Angebotsvordrucke ab 26. 2. bis 20. 3. 1964 gegen Quittung („Brücke Heuchelheim“) über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 5,— DM (Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. 39 312).

63 Gießen, 14. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
63b — 08 — 05



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hesselstraße 9
Telefon 481

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 2 84 71 — 74 Telex 0417-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick
auf Rhein, Main und Taunus
Küche für den verwöhntesten Geschmack · Erstkl. Weine
Siechen-Bierstuben
Klimatisierte Konferenz- und Gesellschaftsräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 595 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 150 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete
Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder,
Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden
Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalwren

Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort

Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 59591 · Tel. Adr. Rosotel · Fernsch. 04/186 813

Die gemütliche „ROSE-STUBE“ mit direktem
Eingang vom Kranzplatz



TAUNUS-HOTEL

Rheinstr. 17-21, Tel. 5 97 91, a. d. Rhein-Main-Halle

150 Betten · 50 Bäder

Restaurant und Hubertusklausur

7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Reklamationen

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des
Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten,
von der die Zustellung erfolgt.